Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2728**

15. Wahlperiode 19. 03. 2004

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. März 2004 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Bernhard Kaster** (CDU/CSU)

Inwieweit ist die in der Tageszeitung „DER TAGESSPIEGEL“ vom 4. März 2004 wiedergegebene Auffassung vom Chef des Presse- und Informationsamtes und Sprechers der Bundesregierung, Staatssekretär Béla Anda, die „Bild“-Zeitung begegne der Politik der Bundesregierung mit einer „Mischung aus Häme, aus Hetze, aus Verächtlichmachung der Akteure, garniert mit Halbwahrheiten“ eine Auffassung, die auch von der Bundesregierung geteilt wird, und wenn dies nicht der Fall ist, inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Regierungssprecher Béla Anda durch diese offizielle Äußerung seine Kompetenzen überschritten hat?

Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und Sprechers der Bundesregierung, Staatssekretär Béla Anda vom 15. März 2004

Der Artikel im „TAGESSPIEGEL“ nimmt Bezug auf eine Äußerung des Chefs des Presse- und Informationsamtes und Sprechers der Bundesregierung in der Sendung „Monitor“ vom 4. März 2004. In der Sendung hat er wörtlich gesagt: „Die Art und Weise, wie hier der Politik der Bundesregierung, überhaupt der Reformpolitik, begegnet wird, ist eine Mischung aus Häme, Hetze, aus Verächtlichmachung der Akteure, garniert mit Halbwahrheiten. Es gibt hier nicht den Hauch einer Chance auf eine faire oder adäquate Berichterstattung, weder über die Akteure selbst noch über den Reformprozess“. Dieser Äußerung ist nichts hinzuzufügen.

2. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hat die Ankündigung eines Sprechers der Staatsministerin beim Bundeskanzler und Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Dr. Christina Weiss, alle Zuwendungsempfänger des Bundes erhielten in diesem Jahr 1,5 Prozent weniger Mittel, um die Rentenkassen zu stützen (Süddeutsche Zeitung vom 3. März 2004), auf die Höhe der Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber bei Einrichtungen, an deren Finanzierung der Bund beteiligt ist (z. B. Bayreuther Festspiele, Gedenkstätten), und wie unterstützt die Bundesregierung die Einrichtungen dabei, für die Ausfälle kurzfristig neue Geldgeber zu finden, um den Betrieb der Einrichtungen nicht zu gefährden?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss
vom 17. März 2004**

Vorab ist festzustellen, dass im Bundeshaushalt 2004

– bei Kapitel 60 02 Titel 972 25 eine globale Minderausgabe zur Sicherung der Rentenfinanzierung in Höhe von 2 Mrd. Euro ausgewiesen ist. Diese wird vom Bundesministerium der Finanzen in Höhe von 1 Mrd. Euro als „Solidarbeitrag“ an die Ressorts weitergereicht;

– in Kapitel 60 02 weitere globale Minderausgaben in Höhe von insgesamt 660 Mio. Euro zu erwirtschaften sind.

Zur Erwirtschaftung dieser globalen Minderausgaben wird auch der Kulturhaushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wie alle anderen Einzelpläne herangezogen.

Angesichts der allgemein bekannten Finanzsituation des Bundes und der Notwendigkeit, zur Sicherung der Rentenfinanzierung diesen solidarischen Beitrag zu leisten, hat sich die BKM entschieden, neben gezielten Einsparungen bei den BKM-Personalausgaben eine Kürzung von 1,5 Prozent des Ansatzes 2004 grundsätzlich auf alle Einrichtungen und Projekte im BKM-Haushalt (einschließlich Verwaltungshaushalt) zu erstrecken. Unter Berücksichtigung des generellen Charakters dieser Regelung ist eine gezielte Verlagerung der Einsparungen zu Lasten weniger Zuwendungsempfänger nicht möglich, da alle Bereiche gleichermaßen im Sinne eines weitergereichten Solidarbeitrages belastet werden. Eine hierdurch eintretende „Gefährdung des Betriebes“ der Einrichtungen wird bei dieser vergleichsweise moderaten prozentualen Kürzung nicht erwartet. Natürlich fördert die BKM immer schon jede Initiative von Zuwendungsempfängern, weitere Einnahmen zu erwirtschaften.

3. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Auf welche Summe belaufen sich die Einsparungen durch die von einem Sprecher der Staatsministerin beim Bundeskanzler und Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Dr. Christina Weiss, angekündigten Kürzungen der Zuwendungen um 1,5 Prozent, um die Rentenkassen zu stützen (Süddeutsche Zeitung vom 3. März 2004), im Jahr 2004 insgesamt, und mit Einsparungen in welcher Gesamthöhe ist in den Folgejahren zu rechnen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss
vom 17. März 2004**

Die von der BKM ausgesprochene Reduzierung der Zuwendungen macht in dem Kulturhaushalt 2004 der BKM die Summe von rd. 13,7 Mio. Euro aus.

Die regierungsinternen Verhandlungen zum Haushalt 2005 und zur Finanzplanung 2008 haben noch nicht begonnen, so dass Aussagen zu evtl. Einsparungen in diesem Zeitraum verfrüht sind.

4. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Welche Kosten sind durch die am 22. Februar 2004 der „BILD am SONNTAG“ beigefügten 62 Seiten starken Broschüre „agenda 2010 – Deutschland bewegt sich“ entstanden?

Antwort des Stellv. Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Dr. Herbert Mandelartz vom 16. März 2004

Die Kosten der am 22. Februar 2004 der „BILD am SONNTAG“ beigefügten Broschüre „agenda 2010“ (aktualisierte Neuauflage 2004) belaufen sich nach derzeitigem Stand inklusive Schaltkosten auf 455 237,77 Euro.

5. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Welchen weiteren Publikationsorganen wurde bzw. wird die Broschüre noch beigelegt?

Antwort des Stellv. Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Dr. Herbert Mandelartz vom 16. März 2004

Die Broschüre „agenda 2010“ (aktualisierte Neuauflage 2004) wurde noch der Wochenzeitschrift „DIE ZEIT“ beigelegt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

6. Abgeordneter **Clemens Binninger** (CDU/CSU)

Wie viele Visa haben die deutschen Botschaften in den visapflichtigen Staaten seit 1998 bis heute ausgestellt, und wie hoch war die jährliche Ablehnungsquote?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 16. März 2004

Die deutschen Auslandsvertretungen haben im Zeitraum von 1998 bis 2003 insgesamt 15 212 417 Visa ausgestellt. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 17 811 583 Visaanträge gestellt, davon wurde auf 2 599 164 Anträge (entsprechend 14,59 %) kein Visum erteilt.

Die Ablehnungsquoten entwickelten sich in den einzelnen Jahren wie folgt:

- 1998: 14,64 % bei ca. 2,9 Millionen gestellten Anträgen,
- 1999: 16,11 % bei ca. 2,7 Millionen gestellten Anträgen,
- 2000: 14,55 % bei ca. 3,1 Millionen gestellten Anträgen,
- 2001: 14,94 % bei ca. 3,2 Millionen gestellten Anträgen,
- 2002: 14,48 % bei ca. 3 Millionen Anträgen,
- 2003: 12,88 % bei ca. 2,9 Millionen Anträgen.

7. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Treffen Zeitungsberichte zu (hier: die tageszeitung vom 16. Februar 2004), dass der deutsche Techniker J. W. und der deutsche Minenbetreiber K. H. A., trotz Intervention der deutschen Regierung bei den zuständigen Behörden der Demokratischen Republik Kongo, durch lokale Rebellenbehörden in Goma unter Hausarrest gestellt beziehungsweise ihnen die Pässe abgenommen wurden?

8. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Falls ja, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu diesem Vorgang, und wie wird sie in der Angelegenheit weiter verfahren?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 12. März 2004

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde zunächst J. W. am 15. Januar 2004 unter Hausarrest gestellt und dann zusammen mit K. H. A. bei einem Besuch der Mine Somikivu in Lueshe am 17. Februar 2004 verhaftet und in Goma inhaftiert; ihre Pässe wurden ihnen abgenommen. Seit dem 20. Februar 2004 befinden sich beide unter Hausarrest in ihren eigenen Häusern.

Die deutsche Botschaft steht mit den genannten Personen in Verbindung. Sie setzt sich seit Beginn der Inhaftierungen nachdrücklich – sowohl bei den lokalen Behörden in Nord-Kivu als auch bei der Zentralregierung in Kinshasa – dafür ein, dass die gegen J. W. und K. H. A. geführten Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen genügen und sie nicht unter Bedingungen festgehalten werden, die als menschenrechtswidrig zu bezeichnen wären.

Außerdem bemüht sich die Botschaft um Klärung, welche konkreten Vorwürfe gegen J. W. und K. H. A. vorliegen.

9. Abgeordneter **Dr. Werner Hoyer** (FDP)

Wie erklärt die Bundesregierung, dass die im Ordnungsplan des Auswärtigen Amts als „5-B“ ausgewiesene Stelle des Beauftragten für Migrations-, Asyl- und Visafragen seit über einem Jahr nicht besetzt ist, obwohl die gegenwärtigen weltweiten und vor allem europä-

ischen Entwicklungen in der Migrations- und Asylpolitik, insbesondere aber die Vorgänge um den so genannten Kölner Schleuser-Prozess gezeigt haben, dass bessere Koordination und Kommunikation (nach innen und außen) auf diesen hochsensiblen Feldern dringend erforderlich wäre?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog
vom 16. März 2004

Die Stelle eines Beauftragten für Migrations-, Asyl- und Visafragen wurde vom Auswärtigen Amt zum 15. März 2001 eingerichtet. Sie ist seit dem 1. September 2003 vakant, weil der damalige Amtsinhaber zum Richter beim Internationalen Strafgerichtshof gewählt wurde. Eine Neubesetzung ist bereits vorgesehen und wird spätestens zum Sommer 2004 erfolgen.

Der Aufgabenbereich des Beauftragten für Migrations-, Asyl- und Visafragen wird zurzeit von der Leitung der Abteilung 5 vertretungsweise wahrgenommen.

10. Abgeordneter **Dr. Werner Hoyer** (FDP)

Wie haben sich seit den Entführungsfällen in Algerien im letzten Jahr die Reiseaktivitäten deutscher Staatsbürger in Regionen mit erhöhter Gefährdungslage für Touristen entwickelt?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 15. März 2004

Erhöhte Gefährdungslagen für Touristen sind seit den Anschlägen von Djerba und Bali in das Zentrum des Bewusstseins der Öffentlichkeit gerückt. Sicherheitshinweise und Reisewarnungen des Auswärtigen Amts werden von Medien, Reiseveranstaltern und Privatpersonen aufmerksam verfolgt. Gleichwohl ist festzustellen, dass Reisende in Regionen mit erhöhter Gefährdungslage sich in ihrem Reiseverhalten von den Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts in vielen Fällen kaum beeinflussen lassen.

Zum Beispiel warnt das Auswärtige Amt in den aktuellen Sicherheitshinweisen zu Algerien, Mali, Mauretainien und Niger vor dem dort bestehenden Entführungsrisiko. Außerdem hat das Auswärtige Amt in Antwortbriefen an Reiseanbieter, die sich auf die Durchführung von Saharatouren spezialisiert haben, seine Einschätzung der Sicherheitslage bekräftigt. Gleichwohl ist Berichten und werbenden Interviews in der Presse zu entnehmen, dass sich diese Reiseveranstalter sowie eine Reihe von Individualreisenden auf die Wiederaufnahme der Reisetätigkeit in diese besonders gefahrengeneigte Region vorbereiten bzw. dort bereits wieder Gruppenreisen durchgeführt haben.

Ähnliche Erfahrungen machte das Auswärtige Amt mit seinen Sicherheitshinweisen und Warnungen bezüglich besonders gefährdeter Reiseziele in Südostasien.

11. Abgeordneter **Dr. Werner Hoyer** (FDP)

Welche deutschen Auslandsvertretungen befinden sich in erdbebengefährdeten Regionen der Welt, und wie sind die Dienstgebäude bautechnisch vor möglichen Erdbeben geschützt?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 16. März 2004

Die Kategorisierung der Gefährdung einzelner Auslandsvertretungen geschieht auf der Grundlage des Bodenbeschleunigungswertes PGA (peak ground acceleration) am jeweiligen Dienstort. Es gibt eine Aufteilung in drei Gefährdungszonen: Zone III = sehr hohe Erdbebengefährdung ($PGA > 4{,}0\ m/sec^2$), Zone II = mittlere bis hohe Erdbebengefährdung ($PGA < 4{,}0 > 0{,}8\ m/sec^2$) und Zone I = kein oder geringes Gefährdungspotential ($PGA < 0{,}8\ m/sec^2$).

Dienstorte des Auswärtigen Amts mit sehr hoher Erdbebengefährdung (Zone III) sind: Almaty, Bischkek, Izmir, Lima, Los Angeles, San José, San Francisco, Taipeh, Taschkent und Wellington.

Seit Mitte 2003 wurden alle Liegenschaften an diesen Orten auf die Erfüllung der Anforderungen an die Erdbebensicherheit nach dem einschlägigen Eurocode 8 überprüft, nachdem dieser bereits zuvor bei Neuanmietungen und im Rahmen von Baumaßnahmen ein entscheidendes Kriterium war. Die Überprüfung wird aller Voraussicht nach bis Ende März 2004 abgeschlossen.

108 weitere Auslandsvertretungen befinden sich an Orten mit mittlerer bis hoher Erdbebengefährdung (Zone II). Ein Vorgehen zur systematischen Überprüfung dieser Dienstorte wird zurzeit mit einem durch das Auswärtige Amt über das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung beauftragten Ingenieurbüro abgestimmt.

Das Auswärtige Amt bleibt in allen Fällen bemüht, unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge und der Sozialverträglichkeit für die einzelnen Dienstorte realistische Lösungen zu finden.

12. Abgeordneter **Dr. Werner Hoyer** (FDP)

Welche für die Haushaltsjahre 2005/2006 relevanten baulichen Maßnahmen aufgrund erhöhter Erdbebengefährdung sind seitens der Bundesregierung für deutsche Auslandsvertretungen derzeit in Planung?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 16. März 2004

Das Auswärtige Amt hat anhand des in der Antwort auf Frage 11 aufgeführten Kriteriums der Erdbebengefährdung und den bereits abgeschlossenen Prüfungen eine Prioritätenliste für bauliche Maßnahmen erstellt.

Über die genauen Umsetzungen wird erst im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2005 abschließend entschieden werden.

13. Abgeordneter **Matthias Sehling** (CDU/CSU)

Warum wurde dieses offensichtlich zu Missbräuchen führende System mit Einführung des Reiseschutzpasses im Mai 2001 sogar noch ausgeweitet, und welche persönlichen Kontakte hatte der Geschäftsführer der Reise-Schutz AG, H. K., vor März 2000 ggf. zum Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, bzw. zu Mitarbeitern des AA?*)

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 16. März 2004

Beim so genannten Reiseschutzpass handelte es sich um eine Reiseschutzversicherung. Diese wurde zunächst ab 1995 vom ADAC unter dem Namen „Carnet de Touriste“ angeboten und garantierte – vereinfachend gesagt –, dass, wenn ein Ausländer die von ihm in Deutschland verursachten Kosten nicht begleichen konnte, die Versicherung für diese Kosten aufkommen würde. Mit diesem Versicherungsprodukt sollte das Visumverfahren für die deutschen Behörden sicherer und für den Antragsteller einfacher gestaltet werden. Sicherer für die deutschen Behörden, wie z. B. die Sozialhilfeträger, weil sie sich bei von einem Ausländer verursachten und nicht beglichenen Kosten unmittelbar mit einer Versicherung in Verbindung setzen konnten. Und einfacher für den Antragsteller, weil er sich nicht um die individuelle Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Gewährsperson bemühen musste.

Nachdem die Bundesregierung entschieden hatte, das entsprechende Angebot des ADAC zu akzeptieren, war klar, dass auch vergleichbare Konkurrenzprodukte für eine Anerkennung in Frage kamen. Zu diesem Thema fand eine Reihe von Gesprächen zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Auswärtigen Amt (AA) statt.

Bei der Einführung von Reiseschutzversicherungen wurden für die Auswahl geeigneter Versicherungsunternehmen grundsätzlich die bereits zuvor bei dem „Carnet de Touriste“ des ADAC zur Anwendung gekommenen Kriterien angewandt:

1. Der Versicherungsschutz musste mindestens 45 000 DM Krankenkaution, 5 000 DM Rückführungskosten betragen und damit dem des ADAC entsprechen.

2. Der Anbieter musste eine uneingeschränkte Verpflichtungserklärung nach den §§ 82 und 84 Ausländergesetz (pauschal für alle Inhaber der angebotenen Reiseschutzversicherungen) übernehmen.

3. Es musste ein hinreichend gegen Fälschungen und Verfälschungen geschütztes Versicherungsdokument verwendet werden. Hierbei galten Anforderungen, die für die Reise-Schutz AG erstmals zur Anwendung gekommen sind, d. h. Sicherheitsmaßnahmen des ADAC-Modells plus eine weitere Sicherheitskomponente gegen Totalfälschungen.

---

*) s. hierzu Fragen 24, 25

4. Die Anbieter mussten glaubhaft belegen können, dass sie in der Lage sind, die erklärten Verpflichtungen einzulösen. Die Reise-Schutz AG hatte hierzu dem Auswärtigen Amt einen Bonitätsnachweis über Liquidität von 1 000 000 Euro in Form von Bankguthaben zukommen lassen.

5. Es musste gewährleistet sein, dass für die Abwicklung der Einzelfälle ein zentraler Ansprechpartner in Deutschland benannt ist. Die Begleichung der Rechnungen musste von Deutschland aus (nach Einführung des Euro) in Euro erfolgen.

Das Auswärtige Amt hat im Januar 2002 auf die gestiegenen Visa-Antragszahlen an osteuropäischen Auslandsvertretungen reagiert und gegenüber den Auslandsvertretungen bekräftigt, dass unabhängig von der Vorlage einer Reiseschutzversicherung die übrigen Voraussetzungen zur Visumerteilung wie Reisezweck, Rückkehrberechtigung und Rückkehrbereitschaft und damit die Verwurzelung im Heimatland weiterhin immer zu prüfen sind.

Das Auswärtige Amt erhielt am 27. Juni 2002 Kenntnis über das gegen H. K. eingeleitete Ermittlungsverfahren. Am 28. Juni 2002 wurde die Botschaft Kiew angewiesen, die Versicherungen der Reise-Schutz AG nicht mehr als Ersatz für Verpflichtungserklärungen zu akzeptieren. Dies wurde vom Bundesministerium des Innern ausdrücklich befürwortet. Als über weitere Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Verwendung von Reiseschutzpässen berichtet wurde, wurde die Akzeptanz von Versicherungen als Surrogat für die Verpflichtungserklärungen am 28. März 2003 vom AA gegenüber den Auslandsvertretungen und im April 2003 vom BMI gegenüber den Innenbehörden der Länder wiederrufen.

Der Geschäftsführer der Reise-Schutz AG, H. K., unterhielt und unterhält keine persönlichen Kontakte zu Bundesminister Joseph Fischer. Ob H. K. zu irgendeinem Zeitpunkt vor März 2000 persönliche Kontakte zu einem oder mehreren der über 8 000 Angehörigen des Auswärtigen Dienstes unterhalten hat, ist nicht überprüfbar.

14. Abgeordneter **Matthias Sehling** (CDU/CSU)

Wie ist die Alters- und die Geschlechtsverteilung (unter 12 Jahre, 12 bis 18 Jahre, 19 bis 25 Jahre, 26 bis 30 Jahre, 31 bis 45 Jahre) bei den mittels eines 3-Monats-Visums und eines Reiseschutzpasses in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten ukrainischen Staatsbürgern insgesamt für die Jahre 2001 bis 2003, und wie viele reisten je alleine, je mit Ehepartner und je mit eigenen Kindern?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 16. März 2004

Dem Auswärtigen Amt liegen keine statistischen Erfassungen vor, die nach Geschlecht oder Alter differenzieren. Insgesamt wurden in den Jahren 2001 bis 2003 an der Botschaft Kiew 584 909 Visa für kurzfristige Aufenthalte erteilt. Dabei wurde in der Statistik nicht unterschieden, ob eine Reiseschutzversicherung oder eine Verpflichtungserklärung vorgelegt wurde.

15. Abgeordneter **Werner Wittlich** (CDU/CSU)

Welches Ergebnis brachte die auf Veranlassung des AA stattgefundene Sonderinspektion der Botschaft in Kiew im Oktober 2000 (vgl. Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Kerstin Müller, auf die mündliche Frage 38 des Abgeordneten Dr. Klaus Rose in der Fragestunde am 11. Februar 2004, Plenarprotokoll 15/90, Seite 8000 D)?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 19. März 2004

Die Botschaft Kiew wurde vom 26. September bis 6. Oktober 2000 einer Sonderinspektion unterzogen. Hauptgrund waren zahlreiche Beschwerden über extrem lange Bearbeitungszeiten der Einreiseanträge jüdischer Emigrantinnen und Emigranten, über generell lange Wartezeiten und -schlangen der Visabewerber vor dem Gebäude sowie Unregelmäßigkeiten in der Reihenfolge der Bearbeitung. In diesem Zusammenhang gab es auch den Verdacht, dass gegen Geldzahlungen Visa schneller erhältlich seien. Solchen von Privatpersonen geäußerten Anschuldigungen sollte ebenso nachgegangen werden wie Hinweisen deutscher Grenzschutzbehörden auf Unstimmigkeiten bei bestimmten Gruppeneinladungen zu Fortbildungsseminaren.

Ergebnis der Sonderinspektion war u. a., dass sich die von Privatpersonen vorgebrachten Beschuldigungen nicht erhärten ließen. Es wurde allerdings festgestellt, dass Visa-Antragstellern, die vor der Botschaft auf Zutritt zur Visastelle warteten, von Außenstehenden suspekte Dienstleistungen angeboten wurden („Regulierung der Warteschlange“). Die Botschaft Kiew hat nach der Inspektion ein Terminvergabesystem entwickelt, um derartige Aktivitäten zu unterbinden.

Außerdem hat der Sonderinspekteur nach seiner Rückkehr mit dem für Visumfragen zuständigen Referat der Rechtsabteilung die Visumspraxis an der Botschaft Kiew, u. a. die Ablehnungsquote und das mit dem ADAC vereinbarte „Carnet de Touriste“-Verfahren, ausführlich erörtert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

16. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wann ist mit der vom Bundesminister des Innern, Otto Schily, am 12. Januar 2004 auf der gewerkschaftspolitischen Arbeitstagung des dbb (beamtenbund und tarifunion) angekündigten Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Errichtung eines Versorgungsfonds zur Finanzierung der Beamtenversorgung zu rechnen, und welche Eckpunkte soll dieser Entwurf haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 12. März 2004

Der Bundesminister des Innern wird einen Gesetzentwurf zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes des Bundes voraussichtlich bis Jahresmitte 2004 vorlegen.

Mit dem Entwurf sollen erstens die Anlagemöglichkeiten für die bestehende Versorgungsrücklage des Bundes zwecks Renditeverbesserung erweitert werden.

Zweitens sollen für ab 1. Januar 2005 neu berufene Beamte, Richter und Soldaten des Bundes Versorgungsrückstellungen gebildet und einem neu zu errichtenden und im Gegensatz zur bestehenden Versorgungsrücklage auf Dauer angelegten Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ zugewiesen werden. Die Rückstellungen sollen auf der Grundlage vorliegender versicherungsmathematischer Berechnungen für unterschiedliche Einkommensgruppen differenziert festgelegt werden.

17. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Ist die vom Präsidenten des Grenzschutzpräsidiums Ost im Termin am 23. Februar 2004 am Grenzübergang Görlitz/Ludwigsdorf unter Anwesenheit der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Iris Gleicke, geäußerte Meinung, dass es zukünftig keine durch die Grenzabfertigung des Bundesgrenzsschutzes (BGS) verursachten Rückstaus von Lkws mehr geben wird, die offizielle Meinung der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 12. März 2004

Der Wegfall der zollrechtlichen Kontrollen ab dem 1. Mai 2004 wird eine Verschlankung der Kontrollverfahren an nahezu allen Grenzübergängen, insbesondere an den für den Lkw-Verkehr zugelassenen, zur Folge haben.

Die zukünftig noch verleibenden grenzpolizeilichen Kontrollen werden im Vergleich zu der zollrechtlichen Abfertigung einen wesentlich geringeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Zudem wird der überwiegende Teil der Reisenden und des Fahrpersonals von Lkw-Gütertransporten ab dem 1. Mai 2004 als EU-Bürger zu den gemeinschaftsrechtlich Begünstigten gehören. Bis zum Beitrittstermin durchgeführte bauliche und organisatorische Maßnahmen sowie eine künftig noch engere Zusammenarbeit vor Ort werden zu einer weiteren Optimierung der Kontrollabläufe beitragen. Aufgrund der zu erwartenden Zuwächse im Straßengüterverkehr können Staubildungen in Verkehrsspitzenzeiten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

18. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung bezüglich der Abfertigungszeiten durch den BGS vor Inkrafttreten des Schengener Abkommens an den Grenzen zu Frankreich, Belgien und den Niederlanden, und wie lassen sich diese Erfahrungen auf die Grenzen zu Polen und Tschechien, hinsichtlich der Sicherheitslage an deren östlichen Grenzen, übertragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 12. März 2004

Die Erfahrungen an den Grenzen zu Frankreich, Belgien und den Niederlanden lassen den Schluss zu, dass nach Wegfall der zollrechtlichen Kontrollen generell keine Rückstaus an den Grenzübergängen nach Polen und Tschechien zu erwarten sind. Vor Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) kam es auch dort zu Rückstaus an den Grenzen. Diese waren vorwiegend verursacht durch die zollrechtliche Abfertigung des Transport- und Warenverkehrs.

Der Blick auf die Sicherheitslage an den östlichen Grenzen zu den Beitrittsländern führt zu keiner abweichenden Beurteilung, da die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung, die Überwachung der „grünen Grenze“ und die Durchführung von Personenkontrollen an den Grenzübergängen, von dem Wegfall der zollrechtlichen Kontrollen zum 1. Mai 2004 zunächst unberührt bleibt.

19. Abgeordnete **Dorothee Mantel** (CDU/CSU)

Wie viele Personen haben in Deutschland im Jahr 2003 Asyl beantragt, und wie war die prozentuale Verteilung der Herkunftskontinente?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 16. März 2004

Im Jahr 2003 haben in Deutschland 50 563 Personen erstmalig Asyl beantragt.

Die Antragsteller verteilten sich anteilig auf die Herkunftskontinente wie folgt:

Asien	43,2 Prozent
Europa	35,9 Prozent
Afrika	19,8 Prozent
Amerika	0,3 Prozent
Australien	0,0 Prozent
Staatenlos/ungeklärt	0,8 Prozent.

20. Abgeordnete
Dorothee Mantel
(CDU/CSU)

Wie hoch waren im Einzelnen die Anerkennungsquoten im Jahr 2003 für die 15 Herkunftsländer, aus denen die meisten Antragsteller stammten?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 16. März 2004

Die Anerkennungsquoten für die im Jahr 2003 vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entschiedenen Asylanträge von Antragstellern aus den 15 Hauptherkunftsländern können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Hauptherkunftsstaaten (Rangfolge)	Anerkennungsquote nach Artikel 16a Grundgesetz	Anerkennungsquote nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (Abschiebungsschutz)
1. Türkei	7,3 %	4,0 %
2. Serbien und Montenegro	0,1 %	0,0 %
3. Irak	3,6 %	9,6 %
4. Russische Föderation	1,7 %	7,7 %
5. China	0,8 %	1,9 %
6. Vietnam	0,0 %	0,1 %
7. Iran	6,6 %	5,5 %
8. Indien	0,0 %	0,0 %
9. Afghanistan	2,9 %	1,7 %
10. Aserbaidschan	0,3 %	1,2 %
11. Syrien	5,2 %	4,3 %
12. Algerien	0,1 %	0,1 %
13. Georgien	0,7 %	0,2 %
14. Pakistan	2,8 %	0,2 %
15. Nigeria	0,0 %	0,0 %

Quelle: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, eigene Berechnungen

21. Abgeordnete
Katherina Reiche
(CDU/CSU)

Wie viele Dienststellen der Polizei, aufgeteilt nach Bundesländern, haben sich bereits an der SMS-Fahndung beteiligt, und wie viele Bürger haben sich für die SMS-Fahndung angemeldet?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 16. März 2004

Derzeit setzt das Polizeipräsidium Bochum (Nordrhein-Westfalen) die SMS-Fahndung ein. Dort haben sich rund 450 Bürger zur Teilnahme registriert.

22. Abgeordnete
Katherina Reiche
(CDU/CSU)

Wird die SMS-Fahndung von den Bundesländern als technisch und rechtlich realisierbar eingeschätzt, und wenn nein, welche Gründe werden hierfür angegeben?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 16. März 2004

Die Realisierung der SMS-Fahndung wird in den Bundesländern noch geprüft. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor. Die elfmonatige Erprobungsphase von September 2002 bis Juli 2003 in ausgewählten Polizeidienststellen von Bund und Ländern hatte zu dem Ergebnis geführt, dass die SMS-Fahndung technisch und rechtlich realisierbar ist.

23. Abgeordnete **Katherina Reiche** (CDU/CSU)

Welche Kosten entstehen den Bundesländern durch die Einführung der SMS-Fahndung?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 16. März 2004

Die Kommunikationsplattform, über die die SMS-Fahndung administrativ abgewickelt wird und die von der Betreiberfirma auf der Basis polizeilicher Anforderungen entwickelt wurde, wird den Ländern kostenfrei überlassen. Über evtl. bestehende Implementierungskosten liegen hier keine Angaben vor. Im Übrigen entstehen durch die SMS-Fahndung dann Kosten, wenn sie im Einzelfall tatsächlich genutzt wird (pro versandter SMS und Empfänger 7 Cent).

24. Abgeordneter **Matthias Sehling** (CDU/CSU)

Wie hat die Bundesregierung auf Hinweise des Bundeskriminalamts (BKA) Anfang 2000 reagiert, wonach „Carnets de Touriste“ zu Schleuserzwecken insbesondere durch ukrainische Staatsbürger missbraucht wurden, und an welchen verschiedenen Stellen im Auswärtigen Amt (AA) und Bundesministerium des Innern (BMI) sind diese Hinweise eingegangen?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 10. März 2004

Das BMI hat von Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Visaerteilung erstmals durch Bericht des BKA vom 2. Mai 2001 Kenntnis erlangt.

Diese Erkenntnisse wurden zeitnah mit dem für die Ausgestaltung der Prüfung im Visumverfahren zuständigen Auswärtigen Amt erörtert. Nach Gesprächen zwischen BMI und AA stellte das Auswärtige Amt am 3. August 2001 das in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) vorgesehene so genannte Reisebüroverfahren zum 1. Oktober 2001 ein, so dass bei der Antragstellung grundsätzlich eine persönliche Vorsprache der Reisenden wieder erforderlich wurde. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 21 in Bundestagsdrucksache 15/2635 verwiesen.

---

*) s. hierzu Frage 13, 25

25. Abgeordneter **Matthias Sehling** (CDU/CSU)

Von welchen anderen deutschen und ausländischen Behörden sind zusätzlich Hinweise im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität aus der Ukraine im AA und BMI im Jahr 2000 eingegangen, und wann sind diese Hinweise und die Hinweise des BKA jeweils bei den verschiedenen Stellen im AA und BMI eingegangen?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 10. März 2004

Das BKA hat im Rahmen des polizeilichen internationalen Nachrichtenaustauschs mit Portugal und Italien und durch Meldungen über Feststellungen des Bundesgrenzschutzes erstmals im zweiten Halbjahr 2000 Erkenntnisse gewonnen, die Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit beantragten Visa an der deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine erahnen lassen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 55 in Bundestagsdrucksache 15/2635 verwiesen.

26. Abgeordneter **Thomas Strobl (Heilbronn)** (CDU/CSU)

Ist es nach Ansicht der Bundesregierung unter Sicherheitsaspekten nach den Erfahrungen mit Anweisungen zur Ausübung des Ermessens im sog. Volmer-Erlass sachgerecht, die Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel des Entwurfs der Bundesregierung für ein Zuwanderungsgesetz im Gegensatz zum geltenden Recht überwiegend als Ermessensvorschriften auszugestalten und somit die Absicht des Volmer-Erlasses zu legalisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 12. März 2004

Aus dem im so genannten Kölner Schleuser-Prozess zu Tage getretenen Umstand, dass durch kriminelle Handlungen Visaerschleichungen vorgenommen wurden, lassen sich Konsequenzen für die Ausgestaltung des Zuwanderungsrechts nicht ableiten. Gegenstand der festgestellten Schleusungsdelikte waren kurzfristige Schengen-Visa zu touristischen und Besuchszwecken. Die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen für derartige Visa ergeben sich aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen sowie der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion, die durch nationales Recht ohnehin nicht überlagert werden können.

Im Übrigen trifft die Feststellung, im Regierungsentwurf für ein Zuwanderungsgesetz würden die Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel im Gegensatz zum geltenden Recht überwiegend als Ermessensvorschrift ausgestaltet, nicht zu. Im Hinblick auf die allgemeinen

---

*) s. hierzu Fragen 13, 24

Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zeichnet das Zuwanderungsgesetz die geltende Rechtslage in § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG nach. Die Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG-E sind damit nicht überwiegend als Ermessensvorschriften konzipiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

27. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine von Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz geschützte soziofamiliäre Beziehung i. S. d. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003 (FamRZ 2003, 816) dann nicht vorliegt, wenn der biologische, aber nicht rechtliche Vater zu der Kindesmutter eine vorübergehende Beziehung unterhielt und zwischen ihm und dem Kind nur sporadische und vereinzelte Kontakte stattfanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 17. März 2004

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 9. April 2003 (1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/91) zur Rechtsposition des leiblichen Vaters sowohl die Regelungen zur Vaterschaftsanfechtung in § 1600 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als auch zum Umgangsrecht gemäß § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs insoweit für verfassungswidrig erklärt, als der leibliche Vater ausnahmslos sowohl von der Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen Vaters als auch vom Umgang mit seinem Kind ausgeschlossen ist. Zur verfassungsrechtlichen Herleitung griff das Gericht einerseits auf den in Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz institutionalisierten Schutz der Familie, andererseits auf das Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz zurück. Als Maßstab für die Intensität der Beziehung zwischen leiblichem bzw. rechtlichem Vater und Kind führte das Gericht den neuen Begriff „sozial-familiäre Beziehung“ ein.

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen leiblichem Vater und Kind stellt das Gericht klar (vgl. Urteilsgründe C.II.1):

„Auch der leibliche … Vater eines Kindes bildet mit diesem eine Familie, die unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG steht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine soziale Beziehung besteht, die darauf beruht, dass er zumindest eine Zeit lang tatsächlich Verantwortung für das Kind getragen hat.“

Das Gericht folgert daraus (vgl. Tenor I.1):

„§ 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs … ist mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar, als er in den Kreis der Umgangsberechtigten den leiblichen Vater … eines Kindes auch dann

nicht mit einbezieht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat."

Das Gericht fordert für das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung – auch an anderer Stelle – stets die Übernahme tatsächlicher Verantwortung. Das Urteil verhält sich allerdings nicht zu den Voraussetzungen im Einzelnen. In der zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerde hatte der Beschwerdeführer nicht mit dem Kind zusammengelebt. Zudem war der Umfang seiner Betreuung strittig (Beschwerdeführer: mehrmals wöchentliche Betreuung; Kindesmutter: stundenweise Betreuung). Tenor und Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichts eröffnen den Familiengerichten den angesichts der sensiblen Materie notwendigen Spielraum für sachgerechte Entscheidungen im konkreten Einzelfall.

Vor diesem Hintergrund kann die Frage nach dem Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung i. S. d. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts bei „nur sporadischen und vereinzelten Kontakten" zwischen leiblichem Vater und Kind nur nach den Umständen des Einzelfalles beantwortet werden.

28. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

War Dr. Burkhard Hirsch als Ermittlungsführer im Rahmen von Vorermittlungen gemäß § 26 Bundesdisziplinarordnung im Bundeskanzleramt Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder c Strafgesetzbuch, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 16. März 2004

Die Frage, ob einer bestimmten Person aufgrund einer bestimmten Sachlage nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder c Amtsträgereigenschaft zukommt, bedarf einer konkreten Einzelfallbeurteilung. Die Prüfung dieser Frage und die Entscheidung darüber obliegen den dafür zuständigen unabhängigen Gerichten und sind nicht Aufgabe der Bundesregierung.

29. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die EU-Biopatentrichtlinie in Bezug auf die Landwirtschaft grundsätzlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 15. März 2004

Die EU-Biopatentrichtlinie wird von der Bundesregierung in Bezug auf die Landwirtschaft grundsätzlich positiv gesehen.

30. Abgeordnete
Marlene Mortler
(CDU/CSU)

Gibt es seitens der Bundesregierung Aktivitäten, die EU-Biopatentrichtlinie für den Bereich der Landwirtschaft nachzubessern, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 15. März 2004

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Biotechnologierichtlinie einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit beim EU-weiten Schutz des geistigen Eigentums im Bereich biotechnologischer Erfindungen leistet. Die Richtlinie 98/44/EG konnte aber nicht in allen Punkten endgültige Antworten auf die Herausforderungen des neuen Technologiebereichs finden. Die Bundesregierung hat daher beschlossen, einen Änderungsprozess auf europäischer Ebene zu initiieren und für die erforderlichen Verbesserungen und Präzisierungen der Richtlinie einzutreten. Konkret mit Blick auf die Landwirtschaft wurde das Ziel benannt, das Verhältnis von Patentrecht und Sortenschutz angemessen auszugestalten. Dieses Anliegen ist der Europäischen Kommission im Frühjahr 2001 förmlich übermittelt worden.

31. Abgeordnete
Marlene Mortler
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das potenzielle Risiko, dass bei Beginn des kommerziellen Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen Landwirte, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, durch Auskreuzung unbeabsichtigt zu Inverkehrbringern gentechnisch veränderter Pflanzen mit sämtlichen patentrechtlichen Konsequenzen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 15. März 2004

Die Bundesregierung ist sich der Problematik der so genannten Auskreuzungen bewusst. Über die zwingenden Vorgaben der Biotechnologierichtlinie hinausgehend hat sie daher in dem Regierungsentwurf in § 9c Abs. 3 PatG-E eine besondere Regelung vorgeschlagen, die diesem Problem Rechnung trägt. Danach werden die patentrechtlichen Ansprüche für die Fälle eingeschränkt, in denen die Vermehrung im Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch nicht vermeidbar erfolgt. Die Landwirte werden so im Falle einer zufälligen Verunreinigung ihres Saatguts, z. B. durch Pollenflug vom Nachbaracker, vor patentrechtlichen Ansprüchen geschützt.

32. Abgeordneter
Günter Nooke
(CDU/CSU)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Auffassung (Muscheler, Neue Juristische Wochenschrift 2004, Heft 11, S. 713 bis 716), dass mit der Neuordnung des Stiftungsprivatrechts (§§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch) durch den Bundesgesetzgeber die Länder ihre

Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz für diese Materie verloren haben (a. a. O. S. 715, linke Spalte), und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung hierzu im Einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 17. März 2004

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) einen Teilbereich des Stiftungsrechts bundeseinheitlich und abschließend geregelt. Im Bereich dieser abschließenden Regelungen sind die Länder deshalb nach Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes an einer eigenen Regelung gehindert. Ein Verlust der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für die Materie des Stiftungsprivatrechts insgesamt ist damit nicht verbunden.

33. Abgeordneter
Norbert Schindler
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass ein Sozialhilfeempfänger für die verwehrte Erstattung der Kosten seiner persönlichen sexuellen Bedürfnisse (Bordellbesuche, Pornohefte etc.) vom Sozialamt in Höhe von 2 500 Euro vor dem Amtsgericht Ansbach Klage einreichen kann und den Prozess erwartungsgemäß verliert (s. AP-Meldung vom 5. März 2004), unter dem Aspekt, dass die Allgemeinheit über die Verfahrenkosten mit den finanziellen Auswirkungen dieser Klage, die in der nächsten Instanz weitergeführt werden soll, belastet wird, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen, dass, trotz der hohen Belastung unserer Gerichte, derartige Verfahren, bei denen die Erfolgsaussichten von vornherein nicht gegeben sind und die im Anschein stehen, vor allem auch der Volksbelustigung und der Präsenz in den Medien zu dienen, in unserem Rechtsstaat zugelassen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 18. März 2004

Die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, mit der ein Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe abgelehnt wird, kann nach § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit der Klage vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Eine Klage ist nach § 42 Abs. 2 VwGO zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch die Ablehnung seines Antrags in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann nach § 124 Abs. 1 VwGO mit der Berufung angefochten werden, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen

wird. Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Eine Vorprüfung einer Klage auf ihre Erfolgsaussichten findet nicht statt. Im Hinblick auf die allgemeine Rechtschutzgarantie, die in Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes normiert ist, kann eine solche Vorprüfung auch nicht eingeführt werden. Für Verfahren, die Sozialhilfeangelegenheiten betreffen, werden ab 1. Januar 2005 die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sein. Nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes kann das Gericht einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht sind, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt worden ist.

Gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe ich daher nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

34. Abgeordneter **Dr. Wolf Bauer** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung ein arbeitsmarktwirtschaftliches Anschlusskonzept für die Zivilbeschäftigten des Truppenübungsplatzes Vogelsang nach Beendigung der Nutzung des Truppenübungsplatzes durch die belgischen Streitkräfte Ende 2005, und falls ja, wie ist dieses konkret ausgestaltet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 17. März 2004

Die Bundesregierung hat für die Zivilbeschäftigten des Truppenübungsplatzes, die nach Beendigung der militärischen Nutzung Ende 2005 ihren Arbeitsplatz bei den belgischen Streitkräften verlieren, kein arbeitsmarktwirtschaftliches Anschlusskonzept vorgesehen.

Allerdings erleichtert die Bundesregierung den aus militärischen Gründen entlassenen Zivilbeschäftigten bei den belgischen Streitkräften die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt durch die Leistungen des „Tarifvertrags zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Soziale Sicherung)“ vom 31. August 1971. Danach erhalten die Betroffenen bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen aus Bundesmitteln Überbrückungsbeihilfen sowohl zu einem anderweitigen Arbeitsentgelt außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte als auch zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass die Folgen des Abzugs der belgischen Streitkräfte für die betroffenen Zivilbeschäftigten – wie bereits in der Vergangenheit bei umfangreichen Truppenreduzierungen der anderen Stationierungsstreitkräfte – durch die Leistungen des TV Soziale Sicherung und die zusätzlichen Abfindungszahlun-

gen der belgischen Streitkräfte weitgehend sozialverträglich gestaltet werden können.

35. Abgeordnete **Monika Brüning** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, den von ihr in die Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Bundestagsdrucksache 15/904) eingebrachten Aspekt der Beschränkung des Werbungskostenabzuges für Berufsausbildungskosten zurückzustellen, damit die vertagte Beratung wieder aufgenommen und damit der im Entwurf vorgesehene Erhalt der Gemeinnützigkeit von Fördervereinen für Betriebe gewerblicher Art durch Wegfall der Voraussetzung der Gemeinnützigkeit der geförderten Einrichtung für die betroffenen Fördervereine gesichert werden kann, und falls nein, was rät die Bundesregierung den betroffenen Fördervereinen, bei denen die geförderte Einrichtung sich keine Satzung gibt, zu tun, um sich nicht auflösen zu müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 11. März 2004

Die Bundesregierung sieht keine Gefahr darin, dass sich die Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Abgabenordnung durch eine Regelung zur Abzugsfähigkeit von Berufsausbildungskosten verzögert.

Ein Förderverein für einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bleibt auch ohne Gesetzesänderung gemeinnützig, wenn der von ihm geförderte Betrieb als gemeinnützig anerkannt wird. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Beratungen des Deutschen Bundestages über den Gesetzentwurf des Bundesrates haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Frist, bis zu deren Ende der Betrieb gewerblicher Art als Voraussetzung für seine Gemeinnützigkeit über eine ausreichende Satzung verfügen muss, bis zum 30. Juni 2004 verlängert (BMF-Schreiben vom 27. November 2003, Bundessteuerblatt Teil I Seite 190).

36. Abgeordneter **Klaus-Peter Flosbach** (CDU/CSU)

Ist nach Wegfall der Beschränkung des Vorsteuerabzugs für privat genutzte Fahrzeuge auf 50 % eine Vorsteuerberichtigung für Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1999 und vor dem 1. Januar 2004 angeschafft wurden, aufgrund der Übergangsregelung in § 27 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 29. Dezember 2003 ausgeschlossen oder – entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 5 UStG – zwingend vorzunehmen und sind klarstellende Verwaltungsanweisungen in Vorbereitung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 15. März 2004

Für nach dem 1. April 1999 und vor dem 1. Januar 2003 angeschaffte Fahrzeuge kann der Unternehmer ab 1. Januar 2003 den unbeschränkten Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Soweit in diesen Fällen der Vorsteuerberichtigungszeitraum des § 15a UStG noch nicht abgelaufen ist, hat der Unternehmer eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs wegen Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse durchzuführen.

Hat der Unternehmer für Fahrzeuge, die er vor dem 1. Januar 2004 angeschafft und dem Unternehmen zugeordnet hat, entsprechend § 27 Abs. 5, § 15 Abs. 1b UStG angewendet, ist ab 1. Januar 2004 keine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG vorzunehmen, soweit der Berichtigungszeitraum des § 15a UStG noch nicht abgelaufen ist. Nach einer noch mit den obersten Finanzbehörden der Länder abzustimmenden Verwaltungsanweisung soll es nicht beanstandet werden, wenn der Unternehmer hinsichtlich der vor dem 1. Januar 2004 angeschafften Fahrzeuge ab 1. Januar 2004 für die auf die Anschaffungskosten des Fahrzeuges entfallenden Vorsteuern eine Berichtigung nach § 15a UStG des bisher vom Abzug ausgeschlossenen Teils zu seinen Gunsten vornimmt und zum Ausgleich die gesamten auf das Fahrzeug entfallenden Kosten als Bemessungsgrundlage der Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe (abweichend von § 3 Abs. 9a Satz 2 UStG) unterwirft.

37. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(FDP)

Wie hoch sind die finanziellen Forderungen Deutschlands gegenüber anderen Ländern insgesamt und für die 20 Länder mit den höchsten Schuldenständen gegenüber Deutschland aufgeschlüsselt nach der Höhe dieser Forderungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 18. März 2004

Die finanziellen Forderungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten belaufen sich auf insgesamt fast 50 Mrd. Euro. Die 20 Länder mit den höchsten Schuldenständen gegenüber Deutschland sind:

		Mrd. €
1.	Russland	14,0
2.	Nigeria	3,7
3.	Irak	3,5
4.	Indien	2,8
5.	Ägypten	2,6
6.	Polen	2,0

		Mrd. €
7.	Indonesien	1,6
8.	China	1,4
9.	Pakistan	1,3
10.	Türkei	1,2
11.	Brasilien	1,0
12.	Kamerun	1,0
13.	Argentinien	0,8
14.	Algerien	0,8
15.	Syrien	0,7
16.	Israel	0,6
17.	Serbien und Montenegro	0,6
18.	Myanmar	0,6
19.	Marokko	0,5
20.	Peru	0,5

38. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Welche Gründe sprechen für bzw. gegen einen Forderungsverkauf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 18. März 2004

Folgende Gesichtspunkte dürften eine Rolle spielen:

– Für einen Verkauf von Forderungen spricht, dass ein Verkauf im Einzelfall wirtschaftlich und zweckmäßig sein kann, z. B. weil vor dem Hintergrund von möglichen Ausfallrisiken Einnahmen für den Bundeshaushalt realisiert werden können.

– Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldnerlandes und einer erneuten Umschuldung im Pariser Club ginge bei einem Verkauf auf den Forderungserwerber über.

– Durch den Verkauf fielen künftige Einnahmen (Zins- und Tilgungsleistungen) zur Haushaltsfinanzierung weg.

– Wegen des Risikoübergangs auf den Erwerber und angesichts der konzessionären Zinssätze für Forderungen aus der finanziellen Zusammenarbeit (Handelsforderungen werden marktmäßig verzinst) würde der Markt bei einem Verkauf je nach Schuldnerland Abschläge auf den Nominalwert der Forderungen verlangen.

Eine Entscheidung hat daher jeweils unter Abwägung aller relevanten Aspekte des Einzelfalls zu erfolgen.

39. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um zu verhindern, dass nach Erhöhung der Tabakpreise insbesondere Berlin zur europäischen Drehscheibe des illegalen Zigarettenhandels wird, und reicht es nach Auffassung der Bundesregierung aus, zur Bekämpfung des illegalen Zigarettenhandels die illegalen Veräußerungen als Steuervergehen zu ahnden, die oftmals nicht vollstreckbar sind, weil es sich bei den meist vietnamesischen Tätern um Sozialhilfeempfänger handelt (vgl. BERLINER MORGENPOST vom 2. März 2004)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. März 2004

Mit In-Kraft-Treten des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 wurde das Personal der Zollfahndung bei nunmehr 8 (vorher 16) Zollfahndungsämtern gebündelt. Allein für die Bekämpfung der mittleren und schweren Kriminalität im Bereich des Zigarettenschmuggels sind bundesweit nahezu 400 Beamte eingesetzt. Das Zollkriminalamt in Köln, dem jetzt die Zollfahndungsämter direkt unterstehen, fungiert hierbei als Zentral- und Koordinierungsstelle.

In der Bundeshauptstadt Berlin besteht zusätzlich die „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Zigaretten“ mit 12 Beamten des Zollfahndungsamtes Berlin-Brandenburg und 24 Beamten des Landeskriminalamtes Berlin. auf diese Weise werden die personellen und materiellen Ressourcen für die Bekämpfung des Zigarettenschmuggels in Berlin optimal eingesetzt.

Die Zollverwaltung wird zusätzlich als Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall der Grenzkontrollen verstärkt Mobile Kontrollgruppen (MKG) einsetzen. Im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren werden die MKG insbesondere auch das Verbringen von Schmuggelzigaretten bekämpfen.

Damit erlauben die bestehenden gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen eine effektive und nachhaltige Bekämpfung des internationalen Zigarettenschmuggels.

Dies gilt auch für die zur Ahndung des illegalen Zigarettenhandels bestehenden strafrechtlichen Sanktionen. So können die in Betracht kommenden Steuerdelikte je nach Schwere ihrer Begehung nicht nur als Ordnungswidrigkeiten oder Vergehen, sondern sogar als Verbrechen geahndet werden.

40. Abgeordneter
Günter
Nooke
(CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung einen Teil des Vermögens in Höhe von 160 Mio. Euro aus der früheren SED-Firma Novum, das nach einem Urteil des Obersten Gerichtshofes Österreichs (Berliner Zeitung vom 1. März 2004, Seite 6) der Bundesrepublik Deutschland zufällt, der Stiftung Aufarbeitung zur Verfügung stellen, wie es das entsprechende Stiftungsgesetz vorsieht, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 12. März 2004

Bei dem von Ihnen angesprochenen Urteil des Obersten Gerichtshofes Österreichs handelt es sich nicht um die – zum Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR (PMO-Vermögen) gehörende – Firma Novum, sondern um die Anstalt Fortintakt, die nicht zum PMO-Vermögen gehört.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur sieht demgegenüber – losgelöst vom Ausgang einzelner Prozesse – vor, dass Mittel aus dem PMO-Vermögen im Rahmen der Verfügbarkeit vorrangig zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden sind. Dies ist vorgesehen.

41. Abgeordneter
Horst
Schild
(SPD)

Wie hoch (in absoluten Zahlen und in v. H. der jeweiligen Gesamtsumme) waren im Jahr 2003 die Mittel der einzelnen Teile des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, die den Ländern zugeflossen sind (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Barbara Hendricks, auf die von mir gestellte Frage 42 in Bundestagsdrucksache 15/980)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 15. März 2004

Die für das Jahr 2003 den einzelnen Ländern über die Ergänzungsanteile, den Länderfinanzausgleich und die verschiedenen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) zugeflossenen Mittel können den nachstehenden Tabellen entnommen werden (Abweichungen in den Summen rundungsbedingt):

Jahr 2003
in Mio. Euro

Empfängerländer	Ergänzungsanteile Umsatzsteuer	Länderfinanzausgleich	Fehlbetrags-BEZ	Sonder-BEZ Kosten polit. Führung	Übergangs-BEZ alte Länder	Sonder-BEZ neue Länder	Sanierungs-BEZ	Insgesamt
Berlin	197	2 637	440	112	0	2 003	0	5 389
Brandenburg	1 521	501	250	84	0	1 493	0	3 849
Bremen	0	347	77	64	8	0	511	1 007
Mecklenburg-Vorpommern	1 158	392	169	84	0	1 113	0	2 916
Niedersachsen	108	393	590	0	52	0	0	1 143
Rheinland-Pfalz	0	259	388	112	46	0	0	805
Saarland	78	106	104	78	8	0	307	681
Sachsen	2 765	933	422	0	0	2 752	0	6 872
Sachsen-Anhalt	1 738	519	246	84	0	1 661	0	4 248
Schleswig-Holstein	0	16	24	84	23	0	0	147
Thüringen	1 560	498	231	84	0	1 510	0	3 883
Zusammen	9 125	6 601	2 941	786	137	10 533	818	30 940

in v. H.

Zusammen	29,5	21,3	9,5	2,5	0,4	34,0	2,6	100,0

in v. H.

Empfängerländer	Ergänzungsanteile Umsatzsteuer	Länderfinanzausgleich	Fehlbetrags-BEZ	Sonder-BEZ Kosten polit. Führung	Übergangs-BEZ alte Länder	Sonder-BEZ neue Länder	Sanierungs-BEZ	Insgesamt
alte Länder	2,0	17,0	40,2	43,1	100,0	0,0	100,0	12,2
neue Länder	98,0	83,0	59,8	56,9	0,0	100,0	0,0	87,8
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Den Zahlen liegt die vorläufige Jahresabrechnung 2003 zu Grunde.

42. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Wie hoch waren die Einzahlungen der einzelnen ausgleichspflichtigen Länder in den Länderfinanzausgleich (in absoluten Zahlen und je Einwohner gerechnet) in den Jahren 2002 und 2003?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 15. März 2004

Die Einzahlungen der ausgleichspflichtigen Länder in den Länderfinanzausgleich in den Jahren 2002 und 2003 ergeben sich aus folgender Tabelle:

Länder	2002	2002	2003	2003
	in Mio. EUR	in EUR je Einwohner	in Mio. EUR	in EUR je Einwohner
Nordrhein-Westfalen	1 627	90,08	50	2,74
Bayern	2 038	164,96	1 858	149,87
Baden-Württemberg	1 640	154,26	2 166	202,79
Hessen	1 904	312,95	1 874	307,76
Hamburg	190	109,93	654	377,79

Bei der Interpretation der erbetenen Einzahlungen der ausgleichspflichtigen Länder je (ungewichteten) Einwohner im Länderfinanzausgleich muss berücksichtigt werden, dass der Ermittlung der Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge entsprechend § 9 Finanzausgleichsgesetz gewichtete Einwohnerzahlen zugrunde gelegt werden.

Den Zahlen liegen jeweils die vorläufigen Jahresabrechnungen zugrunde.

43. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU)

Zu welchem Erfolg haben die Bemühungen des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung der von der Oberfinanzdirektion Köln zu vermarktenden Kaserne Gellendorf in Rheine geführt, nachdem er zugesagt hat, „dass die OFD (Oberfinanzdirektion) rasch die notwendigen Finanzmittel für die Erschließung des Geländes bereitstellt, damit die Stadt in die Bebauungsplanung einsteigen kann“ (Münsterländische Volkszeitung vom 17. Februar 2004), bzw. welche weiteren Schritte des Bundesministeriums der Finanzen sind zur Umsetzung seiner Aussage geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 12. März 2004

Das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit setzt eine Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung (Erlös- und Kostenkalkulation) voraus, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

44. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hat der beim Bundeskanzler im November 2003 ausgehandelte Kohlekompromiss auf die später verhandelten Ergebnisse des Vermittlungsausschusses, und kann die Bundesregierung die globalen Einsparungen (Bemessungsgrundlage Kohlehilfen) aus dem Einzelplan 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) des Bundeshaushaltes 2004 in Höhe von 126 Mio. Euro aus den Kohlehilfen erbringen?

45. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

In welchen Titelgruppen des Einzelplans 09 des Bundeshaushaltes 2004 sollen die globalen Einsparungen in Höhe von 126 Mio. Euro konkret umgesetzt werden, und wird bei den geplanten globalen Einsparungen die Titelgruppe „Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur“ (Kapitel 09 02 Titel 882 82 und 882 88) betroffen sein?

Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 19. März 2004

1. Die Bundesregierung steht weiterhin zu der vom Bundeskanzler am 11. November 2003 verkündeten Anschlussregelung für die Steinkohlehilfen. Sie sieht vor, dass die Steinkohlenförderung von 26 Mio. t in 2005 auf 16 Mio. t in 2012 gesenkt wird, die Steinkohlebeihilfen weiter zurückgeführt werden und die Sozialverträglichkeit beim Personalabbau gewährleistet wird. Im Zeitraum 2006 bis 2012 erhält der deutsche Steinkohlenbergbau öffentliche finanzielle Hilfen von insgesamt bis zu 15,87 Mrd. Euro.

   Als haushaltswirtschaftliche Grundlage für die Umsetzung der Anschlussregelung ist im Haushalt 2004 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe 6,079 Mrd. Euro ausgebracht. Diese Verpflichtungsermächtigung ist qualifiziert gesperrt. Die Bundesregierung erarbeitet zurzeit eine Entsperrungsvorlage. Dabei werden auch die Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens einbezogen.

2. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 10. März 2004 ein vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegtes Konzept zur Umsetzung der Koch/Steinbrück-Vorschläge gebilligt. Es sieht u. a. vor, dass bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eine Kürzung in Höhe von 35,4 Mio. Euro vorgenommen werden soll. In begründeten Fällen kann das Bundesministerium der Finanzen gemäß dem Konzept eine Umschichtung innerhalb vergleichbarer Aufgabenbereiche zulassen. In dem Konzept ist weiter ein Betrag von 126,1 Mio. Euro ausgewiesen, dem als Bemessungsgrundlage der Ansatz der Steinkohlehilfen zugrunde liegt. Dieser Betrag ist

im Sinne einer globalen Minderausgabe im Einzelplan 09 zu erwirtschaften.

3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium der Finanzen werden sich auf Basis des vom Haushaltsausschuss gebilligten Konzeptes verständigen, wie die auf Koch/Steinbrück zurückgehenden Kürzungen erbracht werden können. Details werden wegen der im Konzept vorgesehenen Flexibilität erst im Jahresverlauf feststehen.

46. Abgeordnete **Antje Blumenthal** (CDU/CSU)

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung angesichts der aktuellen Arbeitsmarktlage gegenüber betrieblichen Mitbestimmungsrechten von Kräften in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Ausweislich des § 260 Abs. 1 Nr. 4 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist Voraussetzung für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), dass mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden. Auf ABM-Kräfte finden damit grundsätzlich die Vorschriften des Arbeitsrechts, und damit auch des Betriebsverfassungsgesetzes, Anwendung. Auch Arbeitnehmer, die aufgrund von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, sind somit zum Betriebsrat wahlberechtigt, wenn sie ihre Arbeitsleistung grundsätzlich im Rahmen der arbeitstechnischen Zwecksetzung des Beschäftigungsbetriebs erbringen. Das ist sachgerecht, da die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigten Arbeitnehmer gleichermaßen von den Entscheidungen des Arbeitgebers betroffen sind wie ihre Kolleginnen und Kollegen.

47. Abgeordnete **Antje Blumenthal** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Rechtsprechung bezüglich der betrieblichen Mitbestimmungsrechte von ABM-Kräften (Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Januar 2000, 11 TaBV 73/99; Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 23. Juli 1999, 12 TaBV 26/99; Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Januar 1989, 7 ABR 21/88) gegensätzlicher Natur ist, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung diesbezüglich gesetzgeberisch tätig zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung, dass die zitierte Rechtsprechung bezüglich der betrieblichen Mitbestimmungsrechte von ABM-Kräften gegensätzlicher Natur ist. Aus den zitierten Ent-

scheidungen der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Köln und des Bundesarbeitsgerichts ergeben sich keine Widersprüche in Bezug auf betriebliche Mitbestimmungsrechte von ABM-Kräften: Während das Landesarbeitsgericht Düsseldorf über die betriebsverfassungsrechtliche Stellung von Teilnehmern an einer auf der Grundlage von § 260 Abs. 1, § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB III a. F. als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderten Wiedereingliederung zu befinden hatte, bezieht sich die zitierte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln nicht auf ABM-Kräfte. Die zitierte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts schließlich lässt die Frage nach der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung der betroffenen ABM-Kräfte ausdrücklich offen.

Die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Gerichte in Arbeitssachen ist zudem nicht Aufgabe der Bundesregierung, sondern wird insbesondere durch die Rechtsmittel Revision und Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht sowie durch die Rechtsprechung des Großen Senats beim Bundesarbeitsgericht gewährleistet.

48. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung genaue Zahlen vor, wie viele Existenzgründungen im Bereich des Taxi- und Mietwagengewerbes seit dem 1. Januar 2003 durch den Existenzgründungszuschuss nach § 421l Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (Ich-AG) stattgefunden haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Spezifische Daten über das Taxi- und Mietwagengewerbe liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Bereich des Landverkehrs, wozu auch das Taxi- und Mietwagengewerbe gehört, werden zurzeit 906 Personen mit dem Existenzgründungszuschuss gefördert (632 Bundesgebiet West, 274 Bundesgebiet Ost). Im Februar 2004 gab es in diesem Bereich 84 neue Förderfälle.

Insgesamt haben im Jahresverlauf 2003 fast 93 000 Personen eine selbständige Tätigkeit mit dem Existenzgründungszuschuss aufgenommen. Am Jahresende wurden 89 800 Personen mit dem Zuschuss gefördert. Seit Jahresbeginn 2004 gab es rd. 21 400 Förderfälle, davon 10 300 im Monat Februar. Am Monatsende Februar 2004 wurden rd. 107 000 Personen als „Ich-AG“ gefördert.

49. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Informationen vor, ob und in welchen Regionen Deutschlands der Existenzgründungszuschuss nach § 421l SGB III (Ich-AG) verstärkt zu Existenzgründungen im Taxi- und Mietwagengewerbe geführt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, ob und in welchen Regionen Deutschlands der Existenzgründungszuschuss nach § 421l SGB III (Ich-AG) verstärkt zu Existenzgründungen im Taxi- und Mietwagengewerbe geführt hat.

50. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Trifft es zu, dass es bei der Bundesregierung Überlegungen gibt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die im Bereich der Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit eine Aufteilung bei der Vergabe vorsieht, die eine ca. 80 %ige Vergabe an gemeinnützige Träger und 20 % an private Träger vorsieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 16. März 2004

Es gibt seitens der Bundesregierung keine Überlegungen, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die bei Auftragsvergaben im Bildungsbereich der Bundesagentur für Arbeit die von Ihnen genannten Regelungen beinhaltet. Vielmehr ist mit Blick auf die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 23. Dezember 2003 zur Anwendung des § 7 Nr. 6 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) in Abstimmung mit der Bundesagentur ein Verfahren auf der Grundlage des geltenden Rechts entwickelt worden, das beiden am Markt auftretenden Anbietern solcher Leistungen gerecht wird.

Hierzu ist vorgesehen, die aktuelle Marktsituation auf der Anbieterseite zunächst zu erkunden (§ 4 VOL/A), um dann das vorhandene und zu vergebende Auftragsvolumen anteilig aufzuteilen (Quote zwischen gewerblichen und Anbietern i. S. d. § 7 Nr. 6 VOL/A). Danach wird jeweils Wettbewerb innerhalb dieser beiden Anbietergruppen organisiert.

51. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Situation der gemeinnützigen Berufsträger?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 16. März 2004

Durch die jetzt in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit gefundene Regelung (vgl. Antwort auf Frage 50) dürfte sich die Situation für gemeinnützige Anbieter grundsätzlich nicht verändert haben.

Ungeachtet dessen setzt sich die Bundesregierung für eine effiziente und effektive Anbieterstruktur ein, die unter Einbezug gemeinnütziger Anbieter in der Lage ist, den benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch eine individuelle und passgenaue Förderung den

Zugang zu Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. Die Qualität des Bildungsangebots ist wesentlich mit entscheidend bei der Auswahl der Träger (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Vor diesem Hintergrund werden für Bildungseinrichtungen, deren Arbeit den geltenden Qualitätsstandards entspricht, auch in Zukunft Handlungsfelder vorhanden sein.

52. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie viele „Greencards“ für ausländische Fachkräfte wurden bislang ausgegeben und eingelöst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Nach der aktuellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Februar 2004) wurden seit Inkrafttreten der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV) zum 1. August 2002 bis Februar 2004 insgesamt 15 986 „Greencards“ als „Zusicherungen“ wie folgt ausgegeben:

- 13 545 für aus dem Ausland eingereiste Arbeitnehmer
- 2 441 für ausländische Studienabgänger an deutschen Hoch- und Fachhochschulen.

Diese „Greencard-Zusicherungen“, die im Wege des Visumverfahrens (bei Neueinreise) oder der Umstellung des Aufenthaltstitels (bei Studienabgängern) erteilt werden, berechtigen bereits für die ersten drei Monate zu Beschäftigung.

Mit Hilfe der Zusicherung ist für die Zeit nach drei Monaten die Arbeitserlaubnis selbst zu beantragen und zu erteilen. In dieser Weise sind seit Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung von August 2000 bis Februar 2004 insgesamt 11 541 „Greencards“ für eine erstmalige Beschäftigung „eingelöst“ worden. Im Übrigen sind in diesem Zeitraum 3 437 Arbeitserlaubnisse für eine erneute Beschäftigung und 1 327 für die Fortsetzung der Beschäftigung erteilt worden.

53. Abgeordneter **Robert Hochbaum** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung die schon Mitte vergangenen Jahres geäußerte Enttäuschung verschiedener Landesarbeitsämter hinsichtlich der Vermittlungsbilanzen der Personal-Service-Agenturen (PSA) (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. Juli 2003) – insbesondere in Bezug auf den niederländischen Personaldienstleister Maatwerk, mit dem die Bundesanstalt für Arbeit (BA) rund 200 Verträge geschlossen hatte – nicht zum Anlass genommen, frühzeitig zu intervenieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 17. März 2004

Es ist Aufgabe der örtlichen Agenturen für Arbeit im Wege der Auftragsvergabe in jedem Agenturbezirk mindestens eine Personal-Service-Agentur einzurichten. Die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Personal-Service-Agenturen ist von den Agenturen für Arbeit zu überprüfen, sie haben die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen und ggf. die Verträge zu kündigen.

54. Abgeordneter **Robert Hochbaum** (CDU/CSU)

Warum wurden bei der BA nicht schon frühzeitig Konsequenzen aus der Kritik an Maatwerk gezogen, dass diese Arbeitslose am Ende eines Monats einstellten und sie wenig später entließen, aber für zwei Monate Zuschläge kassierten (vgl. FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 18. Februar 2004)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 17. März 2004

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, das eine umfassende wissenschaftliche Begleitforschung zu den Personal-Service-Agenturen durchführt, hat in einer ersten Bilanz (IAB-Kurzbericht Nr. 2 vom 15. Januar 2004) darauf hingewiesen, dass es Personal-Service-Agenturen gibt, die bewusst Leiharbeitnehmer zum Monatsende einstellen, zu Beginn des Folgemonats wieder entlassen und hierfür zwei volle Monatspauschalen von den Agenturen für Arbeit erhalten.

Infolge dieser Berichterstattung hat die Bundesagentur für Arbeit die Regionaldirektionen zunächst gebeten, mit den Agenturen für Arbeit vor Ort besondere Auffälligkeiten bei der Einstellungs- und Abrechnungspraxis der Personal-Service-Agenturen zu beobachten und bei Bedarf Gespräche mit den Personal-Service-Agenturen zu führen.

Darüber hinaus plant die Bundesagentur für Arbeit im Zuge der Überarbeitung der Verträge mit den PSA-Betreibern die monatlichen Fallpauschalen auf eine taggenaue Abrechnung umzustellen.

55. Abgeordneter **Robert Hochbaum** (CDU/CSU)

Welche Konsequnzen plant die Bundesregierung bzw. die Bundesagentur für Arbeit aus der Maatwerk-Insolvenz zu ziehen, und tut sie dies nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 17. März 2004

Die Bundesagentur für Arbeit plant im Rahmen der Auswertung der ersten Ausschreibungsrunde sowie aufgrund der jüngsten Erfahrungen im Rahmen der Insolvenz der Firma Maatwerk sowohl die vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe als auch die Vertragsgestaltung zu überarbeiten. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots wird

künftig die Qualität gegenüber dem Preis stärker gewichtet und im Verhältnis 60 zu 40 berücksichtigt werden. Im Rahmen der Qualitätsbewertung können auch Erfahrungen der Bewerber auf dem Gebiet der Leiharbeit Berücksichtigung finden.

56. Abgeordneter **Walter Link (Diepholz)** (CDU/CSU)

Was ist die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Agentur für Arbeit in Hannover seit dem 1. Januar 2003 keine Sprachkurse für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge mehr ausschreibt, und inwieweit wird nach Ansicht der Bundesregierung diese Regelung dem Wettbewerbscharakter gerecht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Nach § 421 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung für die Sprachförderung entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten der Sprachförderung dem nicht entgegenstehen. Demzufolge wenden die Arbeitsämter ganz überwiegend das im Bereich der beruflichen Weiterbildung praktizierte Verfahren an, auf das freie Bildungsangebot vor Ort zurückzugreifen und entsprechende Angebote von Maßnahmeträgern für die Förderung zuzulassen. Bei diesem Verfahren, das keine Trägerförderung, sondern eine individuelle Förderung der Anspruchsinhaber ist, entfällt die Beauftragung von Maßnahmeträgern, so dass ein Vergabeverfahren nicht erforderlich ist.

Von der bis zum 31. Dezember 2002 in § 94 SGB III verankerten Möglichkeit, Träger zu beauftragen, wird nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Arbeitsamts.

57. Abgeordneter **Walter Link (Diepholz)** (CDU/CSU)

Inwieweit haben bisher nicht berücksichtigte Bildungseinrichtungen die Möglichkeit, Sprachkurse zugeteilt zu bekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Die Agentur für Arbeit Hannover hat nach der Rechtsänderung zum 1. Januar 2003 keinen Gebrauch mehr von der Einrichtung von Auftragsmaßnahmen gemacht, sondern nach Auslaufen der entsprechenden Verträge zunächst die Deutsch-Sprachlehrgänge der Anbieter, die bei der letzten Ausschreibung in 2002 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatten, als freie Maßnahmen anerkannt. Darüber hinaus werden nunmehr auch alle Maßnahmen anderer Träger, die die maßnahmebezogenen Voraussetzungen erfüllen, nach § 421 Abs. 3 SGB III in Verbindung mit § 85 SGB III für die Förderung zugelassen.

Eine Zuteilung von Sprachkursen scheidet bei einer rein teilnehmerbezogenen Förderung aus.

58. Abgeordneter **Walter Link (Diepholz)** (CDU/CSU)

Ist das Vergabewesen der Agentur für Arbeit Hannover im Bereich der Sprachkurse auch in anderen Agenturen für Arbeit vorzufinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Siehe Antwort zu Frage 56.

59. Abgeordnete **Hildegard Müller** (CDU/CSU)

Welche Bundes- und EU-Behörden wachen mit welchen Aufgabenbereichen in Deutschland über die Einhaltung von Wettbewerbsrecht und Marktordnungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 12. März 2004

Die Einhaltung des allgemeinen Wettbewerbsrechts in Deutschland wird nach derzeitiger Rechtslage auf behördlicher Ebene durch die EU-Kommission, das Bundeskartellamt, in Ausnahmefällen auch durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit überwacht. Daneben sind für sektorspezifische Regulierungsaufgaben in Deutschland auf Bundesebene die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie das Eisenbahn-Bundesamt eingerichtet. Die Aufgabe aller genannten Wettbewerbsbehörden besteht darin, im Rahmen des jeweils geltenden wettbewerblichen Ordungsrahmens funktionierenden Wettbewerb auf offenen Waren- und Dienstleistungsmärkten zu gewährleisten.

Im Bereich des allgemeinen Wettbewerbsrechts ist die EU-Kommission oberhalb bestimmter Schwellenwerte für die Fusionskontrolle zuständig. Unterhalb dieser Schwellen nimmt diese Aufgabe das Bundeskartellamt nach den §§ 35 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) wahr. In Ausnahmefällen der Ministererlaubnis nach § 42 GWB fungiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ebenfalls als Wettbewerbsbehörde.

Das Bundeskartellamt ist außerdem für die Durchsetzung des Kartellverbots und für die Missbrauchsaufsicht nach den §§ 1 ff. und §§ 19 ff. GWB zuständig, wenn die Wirkungen der Marktbeeinflussung oder des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens oder einer Wettbewerbsregel über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreichen. Wenn das Europäische Wettbewerbsrecht nach den Artikeln 81 ff. EGV einschlägig ist, sind sowohl Bundeskartellamt als auch die EU-Kommission zuständige Behörde. Die bislang noch vorgesehene Ministererlaubnis in Kartellfällen nach § 8 GWB durch den Bun-

desminister für Wirtschaft und Arbeit wird mit Inkrafttreten des neuen europäischen Wettbewerbsrechts zum 1. Mai 2004 hinfällig.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist für die sektorspezifische Regulierung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation und der Post verantwortlich. Rechtsgrundlagen für die Aufgaben der Regulierungsbehörde sind das Telekommunikationsgesetz und das Postgesetz.

Ziele der Regulierung sind u. a. die Schaffung und Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs (Netzzugang, Preisregulierung marktbeherrschender Unternehmen), die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen sowie die Durchsetzung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses, des Datenschutzes und der öffentlichen Sicherheit.

Bei wettbewerbsrechtlichen Schwerpunktaufgaben (Marktdefinition, Marktanalyse) entscheidet die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.

Zur einheitlichen Anwendung der Regulierung im Telekommunikationsbereich in der EU ist ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zwischen den europäischen Regulierungsbhörden und der EU-Kommission vorgesehen. Die EU-Kommission hat bei wichtigen Wettbewerbsfragen ein Einspruchsrecht.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post künftig auch die sektorspezifische Regulierung der Strom- und Gasmärkte übernehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Dabei bleiben die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden unberührt.

60. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung das zentralisierte Vergabeverfahren für Reinigungsaufträge der Bundesagentur für Arbeit, die das gesamte Bundesgebiet in sieben Lose unterteilt und davon sechs an ein Unternehmen vergeben hat, unter dem Aspekt der Existenzsicherung von Ich-AGs und kleinen und mittleren Unternehmen, und sieht sie die Gefahr einer Kompensation des niedrigeren Angebotspreises durch Schwarzarbeitsverhältnisse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Die Vergabe von Reinigungsleistungen erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit in eigener Zuständigkeit. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übt insoweit lediglich die Rechtsaufsicht aus; Rechtsverstöße sind nicht bekannt.

61. Abgeordneter
Dirk Niebel
(FDP)

Sind der Bundesregierung Vorfälle bekannt, dass Personal-Service-Agenturen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Arbeitslose am Monatsende einzustellen, zu Beginn des folgenden Monats zu entlassen und dadurch zwei Monatspauschalen von der Bundesagentur für Arbeit erhalten, und wenn ja, wie wird sie gegen diesen Konstruktionsfehler vorgehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 15. März 2004

Die Personal-Service-Agenturen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar von den Agenturen für Arbeit, das sich aus einer monatlichen Fallpauschale und einer erfolgsbezogenen Vermittlungsprämie zusammensetzt.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, das eine umfassende wissenschaftliche Begleitforschung zu den Personal-Service-Agenturen durchführt, hat in einer ersten Bilanz (IAB-Kurzbericht Nr. 2 vom 15. Januar 2004) darauf hingewiesen, dass es Personal-Service-Agenturen gibt, die bewusst Leiharbeitnehmer zum Monatsende einstellen, zu Beginn des Folgemonats wieder entlassen und hierfür zwei volle Monatspauschalen von den Agenturen für Arbeit erhalten.

Infolge dieser Berichterstattung hat die Bundesagentur für Arbeit die Regionaldirektionen gebeten, mit den Agenturen für Arbeit vor Ort besondere Auffälligkeiten bei der Einstellungs- und Abrechnungspraxis der Personal-Service-Agenturen zu beobachten und bei Bedarf Gespräche mit den Personal-Service-Agenturen zu führen.

Darüber hinaus plant die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Auswertung der ersten Ausschreibungsrunde sowie aufgrund der jüngsten Erfahrungen im Rahmen der Insolvenz der Firma Maatwerk sowohl die vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe als auch die Vertragsgestaltung zu überarbeiten.

Sie beabsichtigt, in diesem Zusammenhang eine Umstellung der monatlichen Fallpauschalen auf eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen.

62. Abgeordneter
Dirk Niebel
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung, dass der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit (BA) bei den Kommunen dafür geworben hat, sich der IT-Lösung des BA anzuschließen mit dem Angebot, dass nur in der Trägerschaft der BA die Software kostenlos zur Verfügung gestellt wird und die Fortbildung der Mitarbeiter kostenlos erfolgt, und wie wird sie diesen Anreiz kompensieren, wenn sich Kommunen für die Option, die Betreuung der Langzeitarbeitslosen zu übernehmen, entscheiden?

Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 19. März 2004

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass der Vorstand der BA die von ihr zu entwickelnde Software für die Leistungsgewährung nur den Kommunen kostenlos zur Verfügung stellen würde, die nicht die kommunale Option im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ausüben.

Vielmehr stellt sich die Frage der kostenlosen Software-Überlassung sowohl im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen kommunalen Trägern und Agenturen für Arbeit im Rahmen der nach § 44b SGB II in den Job-Centern zu errichtenden Arbeitsgemeinschaften als auch im Zusammenhang mit dem kommunalen Optionsmodell.

Eine einheitliche IT-Lösung für die Leistungsgewährung bei der Grundsicherung ist sinnvoll. Sie würde Insellösungen und Inkompatibilitäten der Systeme vermeiden. Die Kostentragung für die IT der Grundsicherung wird in diesem Zusammenhang geprüft. Dabei werden auch die „Kieler Beschlüsse" in der Fassung von 1979 herangezogen. Danach können Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zur Erfüllung dieser Aufgaben erstellte IT-Programme einer anderen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, grundsätzlich ohne Kostenverrechnung überlassen, soweit daran ein übertragbares Nutzungsrecht besteht. Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen, dass § 7 Haushaltsgesetz 2004 zulässt, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dies gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

Es wird davon ausgegangen, dass auf dieser Grundlage eine Bereitstellung der IT-Programme für die Kommunen bei der Erbringung von Leistungen nach dem SGB II unabhängig davon sein wird, ob eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird oder die Kommune gemäß § 6a SGB II optiert.

63. Abgeordnete **Rita Pawelski** (CDU/CSU)

Welche Kriterien mussten Sprachinstitute bis zum 31. Dezember 2002 erfüllen, um bei Ausschreibungen für Sprachkurse für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge berücksichtigt zu werden bzw. den Zuschlag zu bekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Hinsichtlich der Anforderungen an Deutsch-Sprachlehrgänge gelten gemäß § 421 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung (insbesondere die §§ 84 und 85 SGB III), soweit die Besonderheiten der Sprachförderung dem nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass u. a. nur solche Deutsch-Sprachlehrgänge für die Förderung zugelassen werden können, die nach Qualifizierung der Lehrkräfte, Gestaltung der Inhalte der Maßnahme sowie der Methode und der Materia-

lien eine erfolgreiche Bildung erwarten lassen, angemessene Teilnahmebedingungen bieten und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt werden. Darüber hinaus sind sprachförderungsspezifische Anforderungen vom Träger nachzuweisen (z. B. Durchführung obligatorischer Eingangstests, Eignung der Lehrkräfte zur Erteilung von Fremdsprachenunterricht). Eine Änderung der fachlichen Anforderungen an Deutsch-Sprachlehrgänge ist mit Ablauf des 31. Dezember 2002 nicht eingetreten.

64. Abgeordnete **Rita Pawelski** (CDU/CSU)

Warum schreibt die Agentur für Arbeit in Hannover seit dem 1. Januar 2003 keine Sprachkurse mehr aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Die Arbeitsämter wenden entsprechend dem § 421 Abs. 3 SGB III ganz überwiegend das im Bereich der beruflichen Weiterbildung praktizierte Verfahren an, auf das freie Bildungsangebot vor Ort zurückzugreifen und entsprechende Angebote von Maßnahmeträgern für die Förderung zuzulassen. Bei diesem Verfahren, das keine Trägerförderung, sondern eine individuelle Förderung der Anspruchsinhaber ist, entfällt die Beauftragung von Maßnahmeträgern, so dass ein Vergabeverfahren nicht erforderlich ist.

Von der bis zum 31. Dezember 2002 in § 94 SGB III verankerten Möglichkeit, Träger zu beauftragen, wird nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Arbeitsamts.

65. Abgeordnete **Rita Pawelski** (CDU/CSU)

Nach welchen Kriterien erfolgte seit dem 1. Januar 2003 die Vergabe von den in Frage 63 genannten Sprachkursen durch die Agentur für Arbeit Hannover, und welchen Bildungsträgern wurden diese Kurse zugeteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 63 und 64 verwiesen.

Die Agentur für Arbeit Hannover hat Deutsch-Sprachlehrgänge der Träger für die Förderung zugelassen, die bei der letzten Ausschreibung in 2002 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatten (Inlingua-Sprachschule, Euro-Schule und Verbund Arbeit und Leben/Volkshochschule Hannover).

66. Abgeordnete **Rita Pawelski** (CDU/CSU)

Wie viele Sprachkurse wurden vom 1. Januar 2003 bis 29. Februar 2004 insgesamt und im Einzelnen an die berücksichtigten Sprachinstitute vergeben, und wie hoch waren die Kosten insgesamt und pro Sprachinstitut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 12. März 2004

Im Zeitraum 1. Januar 2003 bis 29. Februar 2004 wurden insgesamt 39 Deutsch-Sprachlehrgänge der o. a. Träger für die Förderung zugelassen (jeweils 13 pro Träger bzw. Trägergemeinschaft). Vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 wurden an Lehrgangskosten insgesamt ca. 1 270 000 Euro aufgewendet, für Eintritte in Maßnahmen vom 1. Januar 2004 bis 29. Februar 2004 insgesamt ca. 230 000 Euro. Angaben zu den Kosten pro Sprachinstitut liegen nicht gesondert vor, da die Übernahme der Lehrgangskosten eine Individualleistung darstellt, die jeweils über den Teilnehmer abgerechnet wird (siehe Antwort zu Frage 64).

67. Abgeordneter **Dr. Andreas Pinkwart** (FDP)

Welchen Marktanteil haben nach Kenntnis der Bundesregierung Zigarettenpackungen mit weniger als 17 Zigaretten am Gesamtmarkt der Zigarettenindustrie in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 12. März 2004

Genaue Angaben können nicht gemacht werden.

Nach einer groben Schätzung liegt der Anteil von Zigarettenpackungen mit weniger als 17 Zigaretten am Gesamtmarkt der Zigarettenindustrie in Deutschland bei weniger als 0,5 Prozent.

68. Abgeordneter **Dr. Andreas Pinkwart** (FDP)

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über ein eventuell verändertes Kaufverhalten von Zigaretten von Jugendlichen, welches durch das Angebot von Zigarettenschachteln mit weniger als 17 Zigaretten entstanden sein könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 12. März 2004

Der Bundesregierung liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu vor.

69. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)

Wie viele Arbeitnehmer beantragten bundesweit in 2003 Altersteilzeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 17. März 2004

Altersteilzeit wird grundsätzlich freiwillig zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart. Dabei kann die Initiative zum Abschluss einer solchen Vereinbarung sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber ausgehen. Lediglich aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen kann sich für den Arbeitgeber die Verpflichtung zum Abschluss eines Altersteilzeitvertrages ergeben, soweit nicht mehr als fünf Prozent der Arbeitnehmer eines Betriebes Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen. In wie vielen Fällen im Jahr 2003 Arbeitnehmer an ihre Arbeitgeber bzw. Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer mit dem Wunsch herangetreten sind, ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis zu vereinbaren, lässt sich nicht quantifizieren, da entsprechende Statistiken nach Kenntnis der Bundesregierung nicht geführt werden.

Statistisch erfasst werden allerdings alle Fälle, in denen die Fördervoraussetzungen für die Altersteilzeit vorliegen und die Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit einen Förderantrag stellen. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Arbeitgeber aus Anlass des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung oder, wenn der Arbeitgeber nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt, einen Auszubildenden auf dem frei gemachten Arbeitsplatz einstellt (Wiederbesetzung). Die Förderleistung umfasst die gesetzlich vorgeschriebenen Aufstockungsleistungen (vgl. § 4 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz – AtG). Im Jahr 2003 wurden 54 869 solcher Anträge auf Erstattungsleistungen bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt und 52 975 Anträge bewilligt.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass diese Zahlen keine Rückschlüsse auf die Größenordnung zulassen, in der Altersteilzeit im Jahr 2003 neu vereinbart wurde. Beantragt wird die Erstattungsleistung seitens der Arbeitgeber erst mit Vorliegen aller Fördervoraussetzungen, also nach Wiederbesetzung des frei werdenden Arbeitsplatzes. Lediglich bei der „klassischen“ Altersteilzeit mit kontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit fallen Beginn der Altersteilzeitarbeit und Wiederbesetzung auf denselben Zeitpunkt, da sich der Altersteilzeit-Arbeitnehmer und der Wiederbesetzer den Arbeitsplatz jeweils in Teilzeitarbeit teilen. Bei der in der Praxis weitaus häufigeren Form der Altersteilzeit im Blockmodell (einer Arbeits- bzw. Ansparphase folgt eine gleich lange Freistellungs- bzw. Abgeltungsphase) fallen Beginn der Altersteilzeitarbeit und Wiederbesetzung hingegen auseinander, da eine Wiederbesetzung erst nach Abschluss der Arbeitsphase möglich ist. Soweit hier Erstattungsanträge im Jahr 2003 gestellt wurden, begann die Altersteilzeitarbeit tatsächlich in diesen Fällen bereits mehrere Monate bzw. Jahre zuvor.

70. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)

Wie viele dieser frei werdenden Arbeitsstellen werden wieder besetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 17. März 2004

Da die Zahl der im Jahr 2003 begonnenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nicht bekannt ist, kann auch keine Vorhersage getroffen werden, wie viele der dadurch frei werdenden Arbeitsplätze wieder besetzt werden. Die Frage der Wiederbesetzung lässt sich zumindest für die häufigste Form der Altersteilzeit, das Blockmodell, ohnehin bei Beginn der Altersteilzeit kaum beantworten. Hier liegen zwischen Antritt der Altersteilzeit und Zeitpunkt der Wiederbesetzung oft erhebliche Zeiträume, so dass ursprüngliche Planungen für oder gegen eine Wiederbesetzung oft durch die zwischenzeitlichen Entwicklungen revidiert werden.

Da die Wiederbesetzung eine Fördervoraussetzung darstellt, liegt in allen unter der Antwort zu Frage 69 bezifferten (54 869 bzw. 52 975) Fällen von bewilligten Anträgen auf Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit eine Wiederbesetzung der frei werdenden Arbeitsplätze vor.

71. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)

Wie hoch sind die Vorfinanzierungskosten in Betrieben mit Altersteilzeitanträgen zu beziffern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 17. März 2004

Es ist nicht ganz klar, was unter dem Begriff „Vorfinanzierungskosten“ zu verstehen ist. Die vom Arbeitgeber aufzuwendenden Kosten in der Altersteilzeit (Teilzeitentgelt sowie Aufstockungsleistungen) sind grundsätzlich über den gesamten Zeitraum hinweg konstant. Soweit darunter die im Blockmodell der Altersteilzeit evtl. für die Freistellungsphase vorzunehmenden Rückstellungen gemeint sind, so muss berücksichtigt werden, dass im Blockmodell der Arbeitnehmer vorleistungspflichtig ist. Die Hälfte des Entgelts für die in der Arbeitsphase erbrachte Arbeitsleistung wird dem Arbeitgeber gestundet, was letztlich als (regelmäßig zinsloses) Darlehen zu Gunsten des Arbeitgebers anzusehen ist. Die Gegenüberstellung von evtl. Rückstellungserfordernissen im Blockmodell mit den gleichzeitig bestehenden Liquiditätsvorteilen für den Arbeitgeber dürfte regelmäßig nicht als Belastung des Arbeitgebers anzusehen sein.

Im Übrigen lassen sich die Kosten der Altersteilzeit für Arbeitgeber nur im Einzelfall berechnen, da sie von der individual- bzw. kollektivvertraglichen Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen abhängen, welche von Fall zu Fall variieren.

72. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die damit verbundenen Steuerausfälle zu beziffern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 17. März 2004

Die Steuerausfälle, die sich aus der steuerrechtlichen Privilegierung von Aufstockungsbeträgen in der Altersteilzeit ergeben, lassen sich nicht beziffern. Bei einer fiskalischen Bewertung der Altersteilzeit sind jedoch gleichzeitig auch die positiven Arbeitsmarkteffekte und damit die positiven Auswirkungen auf die Sozialversicherung sowie auf die Steuereinnahmen zu berücksichtigen.

Altersteilzeit trägt zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse älterer Arbeitnehmer bei (vgl. den Werkstattbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vom 16. April 2003 „Ältere ab 55 Jahren – Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit"). Für Arbeitgeber, die sich ansonsten von älteren Arbeitnehmern durch Kündigung bzw. Aufhebungsvertrag und Zahlung einer Abfindung trennen und damit letztlich ältere Arbeitnehmer auf Kosten der Arbeitslosenversicherung aus dem Erwerbsleben drängen würden, ist die Altersteilzeit eine alternative Gestaltungsmöglichkeit zur Personalanpassung.

Altersteilzeit verbessert die Arbeitsmarktchancen jüngerer Arbeitsloser und Ausgebildeter. Durch die Förderung der Wiederbesetzung wird ein Anreiz geschaffen, Arbeitslose und Ausgebildete einzustellen, die ansonsten keinen Arbeitsplatz bekommen hätten. Die Altersteilzeit fördert also die Umverteilung von Arbeitszeitkontingenten von älteren auf jüngere Arbeitnehmer und eröffnet gerade jüngeren Arbeitslosen und Ausgebildeten eine (zusätzliche) Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt, ohne dass die älteren Arbeitnehmer im Gegenzug aus dem Erwerbsleben gedrängt werden.

Die Altersteilzeit hat zur Folge, dass die den genannten Personenkreisen sonst zu gewährenden Entgeltersatzleistungen enfallen und gleichzeitig Beitrags- und Steuereinnahmen aus den Arbeitsentgelten dieser Arbeitnehmer anfallen.

Die Altersteilzeit ist damit im Ergebnis zumindest als tendenziell kostenneutral anzusehen. Dies gilt auch für die Steuereinnahmen.

73. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e. V., dass sich eine wirksame Exportförderung für erneuerbare Energien auf die Projektfinanzierung konzentrieren sollte, wie z. B. unbürokratische Bürgschaften, Kredite oder Zuschüsse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 12. März 2004

Die Bundesregierung teilt die Kritik des Bundesverbandes Erneuerbare Energien e. V. nicht. Die „Exportinitiative Erneuerbare Energien" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit geht auf einen entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 14/9120) zurück. Danach soll die Initiative „als Kompetenzzentrum und Informationsbroker die Vermittlung von Know-how und Partnern zwischen den bestehenden nationalen und multilateralen Institutionen und der Wirtschaft übernehmen, bestehende Aktivitäten programmatisch bündeln sowie Daten im Hinblick auf Marktchancen zielgerichtet aufbereiten und zur Verfügung stellen. Aufgabe der Initiative soll die aktive, horizontale Vernetzung der auf diesem Gebiet bereits bestehenden Aktivitäten ... sein." Das BMWA hat ein umfassendes Konzept entwickelt, das dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 24. Juni 2003 zugeleitet und von diesem zur Kenntnis genommen worden ist. Schwerpunkte des Konzepts sind die Beteiligungen des BMWA mit der Möglichkeit für deutsche Unternehmen, sich an einer Firmengemeinschaftspräsentation des BMWA zu beteiligen, Auslandsmesseförderung, Maßnahmen im Außenhandelskammernetz und die Informationstätigkeit der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai). Bei allen Maßnahmen ist die Deutsche Energieagentur (dena) eng eingebunden. Mit der Umsetzung des Programms konnte erst nach Inkrafttreten des Haushalts Ende Mai 2003 begonnen werden. Die Erfahrungen mit den Messebeteiligungen sind eindeutig positiv. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der dena ein Konzept entwickelt, das deutsche Unternehmen aufgrund einer Zielanalyse der Außenhandelskammern direkt mit potentiellen Abnehmern im Ausland zusammenbringen soll. Dieses Konzept kann jetzt umgesetzt werden. Die bfai und dena erarbeiten Länderberichte zu den Marktbedingungen für den Einsatz erneuerbarer Energien in verschiedenen Zielländern. Im Rahmen der Aktivitäten der Bundesregierung zur Exportunterstützung erneuerbarer Energie-Technologien ist außerdem vorgesehen, Demonstrationsvorhaben auf Zielmärkten durchzuführen, die öffentlichkeits- und werbewirksam die hohe Qualität deutscher Produkte veranschaulichen. Im Rahmen des Programms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland" (Pilotprojekte Ausland) können Demonstrationsprojekte im Bereich des Klimaschutzes in EU-Beitrittsländern (sog. Luxemburg- und Helsinki-Gruppe) finanziell unterstützt werden. Zudem stehen rund eine Mio. Euro für die Finanzierung von Machbarkeitsstudien speziell für den Bereich erneuerbare Energien im Rahmen des vom BMWA aufgelegten Projektstudienfonds Außenwirtschaft zur Verfügung.

Auch für den Export erneuerbarer Technologien bietet das Förderinstrument der staatlichen Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen) Unternehmen und Banken die Möglichkeit, Zahlungsrisiken abzusichern. Voraussetzung ist, dass neben der Förderungswürdigkeit – die beim Export erneuerbarer Energien in aller Regel vorliegt – ein Geschäft auch risikomäßig vertretbar ist. Im Rahmen der Außenwirtschaftsoffensive ist es zudem ein wichtiges Ziel, den Zugang von kleinen und mittelständischen Unternehmen noch weiter zu verbessern. Hermesdeckungen können auch in Verbindung mit Projektfinanzie-

rungen und gegebenenfalls zusammen mit staatlichen Investitionsgarantien eingesetzt werden.

Die zügige Umsetzung dieses breiten Spektrums von Maßnahmen im Bereich der Außenwirtschaft ist für deutsche Unternehmen eine wirksame Unterstützung bei ihren Exportambitionen und -aktivitäten.

Für Exportfördermaßnahmen ist generell das WTO-Recht (WTO: Welthandelsorganisation) zu beachten, das das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet. Nach diesem sind Exportsubventionen verboten. Nicht davon erfasst wird aber die staatliche Gewährung von Exportversicherungen und Exportkrediten zu Konditionen, die marktüblich sind oder die langfristigen Kosten dieser Programme decken.

74. Abgeordnete **Dagmar Wöhrl** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung die Exportförderung für erneuerbare Energien zu verändern, und wenn ja, wie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 12. März 2004

Nein. Die in Antwort zu Frage 73 beschriebenen Maßnahmen stellen im Rahmen der Möglichkeiten nach dem WTO-Subventionskodex eine wirksame Exportförderung dar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

75. Abgeordneter **Bernhard Schulte-Drüggelte** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung das Projekt „Entwicklung einer oral applizierbaren Vakzine zur Immunkontrazeption beim Wildschwein (Sus scrofa) sowie deren artspezifischer Applikation mittels elektronischer Erkennungssysteme“ (Versuchsvorhaben des Instituts für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin – IZW –) bekannt?

76. Abgeordneter **Bernhard Schulte-Drüggelte** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Anwendung dieser Methode unter ethischen und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten?

77. Abgeordneter **Bernhard Schulte-Drüggelte** (CDU/CSU)

Wird das benannte Forschungsprojekt aus dem Bundeshaushalt finanziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 15. März 2004

Das Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin (IZW) befasst sich u. a. mit Fragen der Kontrazeption von Wildschweinen. Die Finanzierung des IZW, das der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leipnitz (WGL) zugehörig ist, erfolgt nach dem Bund-Länderfinanzierungsschlüssel 50 : 50. Das IZW hatte im Jahr 2003 einen Antrag auf Förderung u. a. an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gerichtet.

Diesem Antrag wurde nicht entsprochen, da nach Auffassung des Ministeriums eine Reduktion überhöhter Wildschweinbestände in Deutschland mit jagdlichen Methoden erfolgreich möglich ist und aus ethischen und praktischen Gründen nicht mit Medikamenten erfolgen sollte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

78. Abgeordneter **Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung nicht verheiratete Lebenspartner bzw. nichteheliche Kinder von Soldaten im Auslandseinsatz im Schadensfalle angemessen zu entschädigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow
vom 11. März 2004

Die Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten richtet sich im Wesentlichen nach den entsprechenden Bestimmungen des Soldatenversorgungsrechts bzw. des Rentenrechts. Hinzu kommen im Rahmen der Beschädigtenversorgung Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Danach erhalten der überlebende Ehegatte sowie die Kinder eines Soldaten laufende (Witwengeld, Waisengeld) und gegebenenfalls einmalige Versorgungsleistungen. Hierbei wird nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden. Nichtverheiratete Lebenspartner sind in die geltenden Versorgungsregelungen nicht einbezogen.

Die angestrebten Versorgungsverbesserungen durch das geplante Einsatzversorgungsgesetz werden insbesondere auch hinterbliebenen Kindern, also auch den nichtehelichen Kindern, zugute kommen. So soll die einmalige Unfallentschädigung auf 80 000 Euro angehoben und – statt wie bisher zur Hälfte – in voller Höhe an die Witwe und die Kinder ausgezahlt werden. Lebte zum Beispiel der Soldat mit einem/einer Lebenspartner/-partnerin und einem nichtehelichen Kind zusammen, würde danach das Kind diesen Betrag erhalten. Da das Waisengeld eine abgeleitete Versorgung darstellt, werden Kinder eines verstorbenen Berufssoldaten auch von dem für Auslandseinsätze erleichterten Zugang zur so genannten qualifizierten Unfallversorgung

profitieren bzw. Kinder von Soldaten der anderen Statusgruppen von der vorgesehenen zusätzlichen Ausgleichszahlung.

Eine Berücksichtigung der Situation von Lebenspartnern ist im geplanten Einsatzversorgungsgesetz insoweit vorgesehen, als im Rahmen des Schadensausgleichs beim Ersatz für ausfallende Versicherungszahlungen (Anwendung der so genannten Kriegsklausel) die Leistung künftig an die natürliche Person gewährt wird, die der Soldat im Versicherungsvertrag begünstigt hat. Damit werden künftig auch Zahlungen an den Lebensgefährten oder die Lebensgefährtin möglich.

79. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Gibt es im Rahmen der Bundeswehrreform Planungen, den Status der für die Arbeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH beurlaubten Soldaten zu verändern, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 11. März 2004

Im Rahmen der Bundeswehrreform ist eine Statusänderung der zur Deutschen Flugsicherung GmbH beurlaubten Soldaten nicht vorgesehen. Auch im Zusammenhang mit den Überlegungen zur weiteren, materiellen Privatisierung der Deutschen Flugsicherung GmbH ist eine Statusänderung für die beurlaubten Soldaten nicht vorgesehen, soweit die bestehenden Ingerenzrechte des Bundesministeriums der Verteidigung nicht eingeschränkt werden und damit die zur Gewährleistung des ungehinderten Einsatzflugbetriebes im deutschen Luftraum notwendigen Zugriffsmöglichkeiten bis in die betrieblichen Abläufe der Deutschen Flugsicherung GmbH erhalten bleiben.

Außerhalb der Maßnahmen zur Bundeswehrreform beabsichtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung die rein militärische Deutsche Flugsicherung GmbH – Niederlassung Maastricht – aufzulösen. In der Folge sollen die dort eingesetzten Soldaten künftig zu EUROCONTROL, dem Betreiber der Flugsicherungszentrale Maastricht, beurlaubt werden. Dies ist als Fortführung der in den inländischen Flugsicherungszentralen bereits umgesetzten Integration von zivilen und militärischen Flugsicherungsdiensten zu sehen. Dabei werden signifikante finanzielle und operationelle Synergieeffekte erwartet, wie sie sich in den integrierten Deutschen Flugsicherung-Zentralen seit 1993 bereits entwickelt haben.

80. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 20. Februar 2004 den Umzug des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr von Bonn nach Berlin befürwortet haben soll und – sofern dies zutrifft – wie steht die Bundesregierung vor dem Hintergrund dazu, dass in dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

vom 22. Februar 1957 festgeschrieben ist, dass der Sitz des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr „am Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung“ ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 17. März 2004

Es ist bekannt, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner Februarsitzung 2004 die Verlegung des Evangelischen Kirchenamtes von Bonn nach Berlin befürwortet hat.

Artikel 14 des Militärseelsorgevertrages bestimmt, dass zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der evangelischen Militärseelsorge am Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung ein „Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr“ eingerichtet wird. Nach dem Bonn/Berlin-Gesetz verfügt das Bundesministerium der Verteidigung zwischenzeitlich über zwei Dienstsitze: den ersten in Bonn und den zweiten in Berlin. Von den staatskirchenrechtlichen Grundlagen ist demnach sowohl ein Verbleib des Evangelischen Kirchenamtes in Bonn als auch dessen Verlegung nach Berlin abgedeckt.

81. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU)

Wie soll nach Planungen des Bundesministeriums der Verteidigung die Lazarettreserve in Zukunft personell und materiell organisiert sein, und welche Bedeutung kommt dieser Lazarettreserve nach Ansicht der Bundesregierung bei Katastrophen oder anderen Großschäden im Inland zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 12. März 2004

Die Reservelazarettorganisation der Bundeswehr war als Behandlungsreserve des Sanitätsdienstes für den Fall der Landesverteidigung aufgestellt worden. Als nicht aktive Struktur bedarf sie der zeitintensiven Mobilmachung, das heißt der Einberufung von Reservisten, um einsatzfähig zu werden. Deshalb beinhaltet ihr Auftrag keine Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, da die erforderliche rasche Reaktionsfähigkeit nicht gewährleistet ist. So haben bislang, wie im Fall des Elbe-Hochwassers, ausschließlich aktive Einheiten der Bundeswehr Katastrophenhilfe in Deutschland geleistet.

Die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz obliegt den Innenministerien der Länder, wohingegen der Bundesminister des Innern die Verantwortung für den Zivilschutz trägt. Dennoch könnten grundsätzlich auch Reservelazarettgruppen, wie die Bundeswehr insgesamt, auf Ersuchen der zivilen Verantwortungsträger bei der Notfallhilfe im Katastrophenfall eingesetzt werden.

Mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien vom Mai 2003 hat der Bundesminister der Verteidigung den Verzicht auf nur für den Verteidigungsfall bereitgehaltene Strukturen angewiesen, gleichzeitig aber auch den Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger als

Auftrag der Bundeswehr festgeschrieben, um Vorsorge wegen der gewachsenen Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und den Einsatz von Massenvernichtungswaffen zu treffen.

Dies hat zwar die Auflösung der Reservelazarettorganisation als Struktur der konventionellen Landesverteidigung zur Folge, jedoch werden die Anteile, die dem Schutz der Bevölkerung im Fall von Katastrophen oder Anschlägen dienen können, erhalten.

Hierbei handelt es sich vor allem um fachärztliche Komponenten, die das zivile Gesundheitswesen im Bedarfsfall gezielt verstärken können.

Derzeit wird auch geprüft, in welchem Umfang Sanitätsmaterial aus den Reservelazaretten künftig noch benötigt werden wird, da es sich zwar überwiegend um neuwertiges, technisch jedoch veraltetes Gerät handelt.

Die Reservisten des Sanitätsdienstes werden auch künftig eine wichtige Rolle für die Bundeswehr spielen. Durch engere Anbindung an aktive Einheiten und Verbände, die sie im gesamten Aufgabenspektrum im In- und Ausland unterstützen sollen, wird ihr Potenzial effektiver als bisher ausgeschöpft werden können.

Hierzu sollen vor allem Verfahrensweisen erarbeitet werden, die eine schnellere Unterstützung im Katastrophenfall ermöglichen.

Die Bundeswehr wird somit keine für den Katastrophenschutz wesentlichen Fähigkeiten aufgeben, sondern ihre Reservistenorganisation so optimieren, dass sie – gemeinsam mit der aktiven Truppe – den Katastrophenschutzorganisationen und dem zivilen Gesundheitswesen im Bedarfsfall die bestmögliche Unterstützung leisten kann.

Das gilt auch für die fachlichen Kapazitäten der Bundeswehrkrankenhäuser, die im Katastrophenfall für die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

82. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie hoch waren die Kosten für die Erstellung der Broschüre „Ein Handbuch für Deutschland“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marieluise Beck vom 10. März 2004

Die Gesamtkosten der Publikation „Ein Handbuch für Deutschland“ betrugen inklusive Konzeption, Übersetzung und Internetangebot 224 173 Euro. Darin sind Druckkosten in Höhe von 117 553 Euro für eine Gesamtauflage von 80 000 Druckexemplaren enthalten.

Das Handbuch bietet auf 220 Seiten der Zielgruppe von jährlich 250 000 bis 300 000 Einwanderinnen und Einwanderern, die mit dauerhafter Perspektive nach Deutschland kommen, erste und allgemeine Informationen zu Land und Leuten, Poltik und Recht, Arbeit und sozialer Sicherung sowie zu Alltagsfragen wie Einkaufen, Wohnen, Verkehr, Finanzen, Gesundheit oder Freizeit und dient damit der Erstintegration.

Die Druckausgabe ist jeweils zweisprachig in Deutsch sowie Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch und Spanisch erhältlich. Ein Webangebot in diesen sechs Sprachen ergänzt die Druckfassung und enthält weiterführende Links. Das Handbuch wird von Stadtverwaltungen, Ausländerbehörden und Beratungsstellen, die frühzeitig mit Neuzuwanderern in Kontakt treten, bezogen und vertrieben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

83. Abgeordneter **Clemens Binninger** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung einen Umstieg von der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung auf ein kapitalgedecktes System für möglich, und wie beurteilt sie die Einschätzung, dass dadurch die derzeitige Generation doppelt, nämlich erstens für die aktuelle Umlage und zweitens für den Aufbau des Kapitalstocks, zur Finanzierung herangezogen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 17. März 2004

Ein Umbau der – aus historischen Gründen umlagefinanzierten – deutschen Rentenversicherung in ein vollständig kapitalgedecktes System ist weder sinnvoll noch möglich. Wie in der Frage angedeutet, würde während der Umstellungsphase die aktive Generation doppelt belastet, weil sie die eigentumsgeschützten und mit eigenen Beiträgen aufgebauten Ansprüche der älteren Generation weiter bezahlen und gleichzeitig den für die eigene Rentenauszahlung notwendigen Kapitalstock aufbauen müsste. Sollten die heutigen Renten vollständig aus Zinserträgen eines Kapitalstocks bezahlt werden, müsste dieser eine Größenordnung von 4 bis 6 Billionen Euro haben. Es dürfte schwer fallen, hinreichend sichere und dennoch rentable Anlagemöglichkeiten in dieser Größenordnung zu finden.

Sinnvoll ist es dagegen, den Anteil der kapitalgedeckten Altersvorsorge auszubauen, der in Deutschland im Vergleich zu den meisten Nachbarländern weniger ausgeprägt ist. Die Bundesregierung hat hierzu im Gegensatz zu allen früheren Regierungen bereits in der letzten Wahlperiode umfassende Initiativen gestartet, die dem Ziel dienen, eine gleichermaßen verlässliche wie bezahlbare Alterssicherung auch in Zukunft sicherzustellen, indem der weiterhin umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung als erster Säule eine zunehmend stärker wer-

dende zweite und dritte Säule an die Seite gestellt wird. Die ab 2001 eingeleitete sehr erfolgreiche Renaissance der betrieblichen Altersvorsorge sowie der Beginn der über acht Jahre laufenden Einführung der staatlich geförderten privaten Vorsorge (Riester-Rente) sind hier wichtige Wegmarken. Mit der schrittweisen Steuerfreistellung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung ab 2005 erhalten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitere Spielräume, die sie für eine zusätzliche Altersvorsorge nutzen können.

84. Abgeordnete **Antje Blumenthal** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, dass bei Ehepaaren, bei denen ein Partner privat und der andere gesetzlich versichert ist, die Belastungsgrenze in Höhe von 1 % bzw. 2 % des Bruttojahreseinkommens nach dem gemeinsam veranlagten Familieneinkommen ermittelt wird, und somit das Einkommen des freiwillig versicherten Ehepartners unter Umständen für Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung des anderen Ehepartners nochmals herangezogen wird, obwohl der Privatpatient seine Gesundheitsleistungen bereits voll über die Beiträge zu seiner privaten Krankenversicherung abdeckt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 15. März 2004

Die Belastungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen. Dabei kann nicht danach unterschieden werden, in welchem Krankenversicherungssystem die Familienangehörigen versichert sind, sonst würde bei gleich hohen Familieneinnahmen die Familie, bei der beide Ehepartner in der GKV versichert sind, schlechter gestellt als eine Familie, in der ein Ehepartner nicht der GKV angehört. Denn die zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen beider GKV-versicherten Ehepartner und dementsprechend auch die Belastungsgrenze wären höher und die Betroffenen hätten bis zum Erreichen dieser Grenze mehr Zuzahlungen zu leisten.

85. Abgeordnete **Monika Brüning** (CDU/CSU)

Welcher prozentuale Anteil von den aktuell ausgezahlten Altersrenten stammt aus den Ansprüchen für Erziehungsjahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 17. März 2004

Von den aktuell ausgezahlten Altersrenten stammen rd. 3,6 % aus den Ansprüchen für Erziehungsjahre.

Künftig werden sich die Ausgaben für die Berücksichtigung von Kindererziehung bei den Rentenzahlungen um ein Mehrfaches erhöhen, und zwar dann, wenn Frauen, die ab 1992 Kinder erzogen haben, in Rente gehen werden. Dann werden sich die Verlängerung der Kindererziehungszeiten von einem Jahr auf drei Jahre pro Kind für Geburten ab 1992 sowie die durch die Rentenreform 2001 eingeführten neuen Leistungen für Kindererziehende (kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und Nachteilsausgleich für die Erziehung von mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren), die auch für Zeiten ab 1992 gelten, positiv für die Mütter bei der Bemessung ihrer Rentenhöhe auswirken.

86. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung Änderungen hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im Bereich der Kranken- und Rentenversicherung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 17. März 2004

Aufgrund der Vereinheitlichung des Leistungsrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die überholte Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten aufgegeben und mit der im Jahr 2005 in Kraft tretenden Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung ein einheitlicher Versichertenbegriff eingeführt.

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind seit dem 1. Januar 1989 die Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur Versicherungspflicht und zu den Kassenwahlrechten einheitlich für Arbeiter und Angestellte. Die in den §§ 5 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verwendeten Begriffe Arbeiter und Angestellte bedeuten daher nicht, dass für beide Personengruppen unterschiedliche Rechtsfolgen gelten. Gesetzliche Änderungen in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten sind daher weder erforderlich noch geplant.

87. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Gibt es Pläne seitens der Bundesregierung für Betriebe, die unter 20 Mitarbeiter beschäftigen, den Angestellten eine ähnliche/vergleichbare Regelung für die Einführung einer Umlagekasse zu schaffen wie für Arbeiter, damit die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wie bei Arbeitern zurückerstattet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 17. März 2004

Das so genannte Umlageverfahren nach § 10 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) verhindert, dass Kleinstunternehmer durch die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung bestimmter Arbeitgeberleistungen

im Fall von Krankheit oder Mutterschaft ihrer Beschäftigten finanziell überfordert werden.

Bislang sieht das Gesetz lediglich eine Berücksichtigung von Arbeitern und Auszubildenden vor, die Arbeitgeberaufwendungen für an Angestellte fortgezahltes Arbeitsentgelt bleiben außer Betracht.

Das Umlageverfahren nach dem Lohnfortzahlungsgesetz bedarf allerdings einer Novellierung.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung – wie z. B. in der Frage der Einbeziehung von Angestellten – wird auf die Beratungen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens verwiesen.

88. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung, dass Dialysepatienten nach Maßgabe der seit 1. Oktober 2003 geltenden Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport nicht als Schwerkranke eingestuft werden und ihnen daher die Kosten für eine Folgeverordnung für den Rehabilitationssport überhaupt nicht mehr und die Kosten für das Training während der Dialyse nur noch von einigen Krankenkassen erstattet werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 18. März 2004

Es ist Aufgabe der Krankenkassen und ggf. der unabhängigen Gerichte, das geltende Recht auszulegen und anzuwenden. Um eine einheitliche Anwendung des Rechts sicherzustellen, vereinbaren die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsame Rundschreiben an ihre Mitgliedskassen und gemeinsame Stellungnahmen gegenüber Dritten.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in einer Stellungnahme vom 2. Februar 2004 gegenüber der Deutschen Gesellschaft Rehabilitation für chronisch Nierenkranke e. V. ausgeführt:

„Mit der am 1. Oktober 2003 in Kraft getretenen Rahmenvereinbarung (RV) über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining sind verschiedene Änderungen eingetreten. Dies betrifft insbesondere den Leistungsumfang des Rehabilitationssports zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen. Nach Ziffer 4.4.2 Satz 1 der RV beträgt der Leistungsumfang des Rehabilitationssports 50 Übungseinheiten, die der Versicherte innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten in Anspruch nehmen kann. Eine dauerhafte Kostenübernahme zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen kommt zukünftig grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Ziel des Rehabilitationssports ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Durch den Rehabilitationssport soll die eigene Verantwortlichkeit des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen für seine eigene Gesundheit gestärkt werden. Außerdem soll er zum langfristigen, selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining, z. B. durch weiteres Sporttreiben auf eigene Kosten, motiviert werden. Damit be-

steht auch aus sozialmedizinischer Sicht keine Notwendigkeit für eine dauerhafte Kostenübernahme des Rehabilitationssports. Zum Erlernen eines angemessenen Bewegungstrainings und zur Stabilisierung der Motivation zur Eigenverantwortlichkeit für die Fortsetzung der sportlichen Betätigung reicht in der Regel die Teilnahme am Rehabilitationssport über einen Zeitraum von 6, maximal 12 Monaten aus. Dies gilt auch beim Rehabilitationssport für Dialysepatienten.

In der o. g. RV wurde in Ziffer 4.4.2 Satz 2 außerdem festgelegt, dass bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit/Mobilität für bestimmte Indikationen ein erweiterter Leistungsumfang (120 Übungseinheiten in 36 Monaten) zur Verfügung steht. Diese Erweiterung gilt nicht für die Dialysepatienten, da es sich bei den aufgeführten Indikationen um eine abschließende Aufzählung handelt.

Eine längere Leistungsdauer ist im Einzelfall nur noch möglich, wenn die Motivation zur langfristigen Durchführung des Übungsprogramms zur Eigenverantwortung krankheits-/behinderungsbedingt nicht oder noch nicht gegeben ist. Dieses ist durch eine zusätzliche (fach-)ärztliche Bescheinigung, die nur von bestimmten Arztgruppen ausgestellt werden darf, nachzuweisen (vgl. Ziffer 15.2 der RV).

Unbestritten ist der positive Einfluss von sportlicher Betätigung auch bei Dialysepatienten. Allerdings kann nach unserer Auffassung die in der neuen RV hervorgehobene Hilfe zur Selbsthilfe und die Stärkung der Eigenverantwortung, den behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zum langfristigen, selbstständigen Bewegungstraining (z. B. weiteres Sporttreiben auf eigene Kosten) zu motivieren, wegen der fehlenden Integration in entsprechende Sportgruppen nicht beim „Sport“ während der Dialyse erreicht werden.

Im Übrigen bestehen Zweifel, ob der während der Dialyse durchgeführte „Sport“ als Rehabilitationssport gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX in Verbindung mit § 43 Abs. 1 SGB V unter Beachtung der Bestimmungen der o.g. RV anerkannt werden kann. Nach Ziffer 4.7 der RV sind diejenigen Maßnahmen vom Rehabilitationssport ausgeschlossen, die vorrangig oder ausschließlich Übungen an technischen Geräten, z. B. Sequenztrainingsgeräten, beinhalten. Das Bett-Ergometertraining entspricht nicht der Definition des Rehabilitationssports im Sinne der RV.

Bisher sind uns keine klinischen Studien bekannt, die eine Verbesserung des Gesundheitszustandes von Dialysepatienten aufgrund eines während der Dialyse durchgeführten Bewegungstrainings (u. a. Gymnastik, Ergometertraining) nachweisen. Von besonderem Interesse ist dabei der Grad der nachgewiesenen Evidenz dieser Behandlungsmethode. Nach entsprechend positiver Bewertung dieser wissenschaftlichen Kriterien könnte über die Frage der Anforderungen an die eigentliche Durchführung der Dialysebehandlung zwischen den Vertragspartnern diskutiert werden.“

Die Bundesregierung hält diese Auffassung der Spitzenverbände für vertretbar und sieht keinen Anlass zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen.

89. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)

Inwieweit sind der Bundesregierung Zahlen bekannt, nach denen die Hälfte des Krankenkassenbudgets in Europa für die Behandlung von psychisch kranken Patienten ausgegeben wird, und umfassen diese Ausgaben auch die aufgewendeten Kosten für die Therapie von Drogenkonsumenten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 19. März 2004

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass in Europa die Hälfte der Krankenkassenbudgets bzw. der öffentlichen Gesundheitsbudgets für die Behandlung psychisch kranker Patienten ausgegeben werden.

Für das Jahr 1994 hat das Statistische Bundesamt im Rahmen eines Methodenprojektes eine Krankheitskostenrechnung für Deutschland vorgelegt, die ambulante und stationäre Kosten der medizinischen Versorgung nach ausgewählten Krankheitsarten berücksichtigt. Damals lag der errechnete Ausgabenanteil für psychiatrische Erkrankungen an den Ausgaben für sämtliche Diagnoseklassen bei 10,9 %. Ähnliche Berechnungen aus anderen europäischen Ländern, die mit den o. g. Angaben vergleichbar wären, liegen dem BMGS nicht vor.

90. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)

Wie hoch ist der Anteil von Arbeitern und Angestellten, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus ihrem Beruf ausscheiden müssen, weil sie nur noch wenige Stunden am Tag oder überhaupt nicht mehr arbeiten können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 19. März 2004

Der Bundesregierung ist nur der Anteil der Arbeiter und Angestellten bekannt, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus ihrem Beruf ausscheiden müssen und eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung in Anspruch nehmen. Im Rentenzugang 2002 betrug dieser Anteil insgesamt 18,5 % der Versichertenrenten; jeder Fünfte darunter hatte einen Anspruch wegen teilweiser Erwerbsminderung.

91. Abgeordneter
Dr. Michael Luther
(CDU/CSU)

Wie stellen sich heute die Alterseinkünfte aus gesetzlicher Rentenversicherung (GRV) und anderen Alterssicherungssystemen im Vergleich zwischen den alten und den neuen Bundesländern auf aktueller Datenbasis dar (aufgeschlüsselt nach Ehepaaren/Haushalten und allein stehenden Frauen und Männern), und welche Entwicklung wird hier seitens der Bundesregierung erwartet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 19. März 2004

Das Nettoeinkommen berücksichtigt alle Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Alterssicherungssystemen und stellt sich im Vergleich zwischen den alten und neuen Bundesländern sowie nach Haushaltstyp im Jahr 1999 wie folgt dar:

Nettogesamteinkommen im Alter ab 65 Jahren nach Haushaltstyp
(€ pro Monat)

Haushaltstyp[1)]	Alte Länder	Neue Länder
Ehepaare	1 997	1 783
allein stehende Männer	1 391	1 178
allein stehende Frauen	1 115	1 035

1) Alleinstehende 65 Jahre u. ä., Ehepaare: Ehemann 65 Jahre u. ä.
Quelle: Repräsentative Erhebung „Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID ’99)“.

Für die Zukunft verspricht sich die Bundesregierung durch die 2003 eingeführte Grundsicherung und der damit verbundenen Beseitigung der verschämten Armut eine Verbesserung der Situation älterer Menschen am unteren Rand des Einkommensgefüges. Durch die höheren Anpassungssätze der GRV-Renten in den neuen Ländern in den vergangenen Jahren hat zudem eine weitere Annäherung der durchschnittlichen Rentenbezüge in den alten und neuen Ländern stattgefunden. Auch die Stärkung der zweiten und dritten Säule (z. B. Riester-Rente), bei der es in den neuen Ländern noch stärkeren Nachholbedarf gibt, wird zu einer weiteren Angleichung der Nettoeinkommen im Alter führen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Altersversorgung in Deutschland durch die weitere Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge auch in Zukunft auf einem im internationalen Vergleich hohen Niveau halten lässt.

92. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Für wann rechnet die Bundesregierung mit aktuellem Datenmaterial, sofern sie noch mit dem Zahlenmaterial der ASID-Untersuchung von 1999 operiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 19. März 2004

Die Ergebnisse der ASID-Untersuchung aus 2003 stehen zurzeit noch nicht zur Verfügung. Mit den endgültigen Daten der vorgenannten Erhebung ist nicht vor Anfang des Jahres 2005 zu rechnen.

93. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Ursachen für die deutlichen Unterschiede beim Renteneintrittsalter in den alten und in den neuen Bundesländern, und welche Auswir-

kungen haben diese Unterschiede nach Ansicht der Bundesregierung auf das Rentenniveau?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 19. März 2004

Im Jahr 2002 lag das durchschnittliche Rentenzugangsalter bei Versichertenrenten an Männer in den alten Ländern bei 60,4 Jahren und in den neuen Ländern bei 58,7 Jahren. Bei den Versichertenrenten an Frauen lag das Zugangsalter in den neuen Ländern ebenfalls bei 58,7 Jahren und in den alten Ländern bei 61,1 Jahren.

Die Gründe für die Differenz im Zugangsalter von 1,7 Jahren bei den Männern bzw. von 2,4 Jahren bei den Frauen liegen in der unterschiedlichen Struktur der Zugangsrenten in Ost und West.

In den neuen Ländern ist der Anteil der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an allen Versichertenrenten deutlich höher als in den alten Ländern. Da das durchschnittliche Zugangsalter bei dieser Rentenart in Ost und West um über 11 Jahre niedriger liegt als bei den Altersrenten, ergibt sich bereits hierdurch ein niedrigeres Zugangsalter bei allen Versichertenrenten in den neuen Ländern.

Darüber hinaus entfallen von allen Altersrenten an Männer in den neuen Ländern 60 % auf Renten wegen Arbeitslosigkeit bzw. nach Altersteilzeit, in den alten Ländern knapp 34 %. In diesen Zahlen spiegelt sich auch die höhere Arbeitslosenquote in den neuen Ländern wider.

Ferner haben in den neuen Ländern die Altersrenten ab 60 für Frauen innerhalb der Altersrentenzugänge an Frauen mit gut 84 % ein deutlich höheres Gewicht als in den alten Ländern, wo sich dieser Anteil auf lediglich gut 38 % beläuft. In diesen Zahlen spiegelt sich die höhere Erwerbsbeteiligung und die damit einhergehende längere Berufstätigkeit der Frauen in den neuen Ländern wider, wodurch deutlich mehr Frauen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Altersrente ab 60 Jahren erfüllen als in den alten Ländern.

Trotz des niedrigeren durchschnittlichen Zugangsalters in den neuen Ländern lagen die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge für den Versichertenrentenzugang 2002 mit 877 Euro bei den Männern bzw. mit 666 Euro bei den Frauen jeweils über den Zahlbeträgen in den alten Ländern (Männer: 869 Euro, Frauen: 446 Euro). Die Unterschiede beruhen insbesondere auf den stärker geschlossenen Erwerbsbiografien in den neuen Ländern mit der daraus resultierenden höheren Anzahl von Versicherungsjahren von durchschnittlich 44,2 zu 39,8 Jahren bei den Männern und von 40,6 zu 24,9 Jahren bei den Frauen.

94. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Wie prognostiziert die Bundesregierung die zukünftige Entwicklung der Renten in den neuen Bundesländern (unterteilt nach Männern und Frauen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 19. März 2004

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der Versichertenrenten an Männer betrug zum 1. Juli 2003 in den neuen Bundesländern 1 027 Euro gegenüber 983 Euro in den alten Bundesländern. Dies entspricht einem Verhältniswert von 104,5 %. Bis zum 1. Juli 2007 wird ein Anstieg der Rentenzahlbeträge auf 1 069 Euro in den neuen bzw. auf 1 017 Euro in den alten Bundesländern erwartet. Dadurch steigt der Verhältniswert auf 105,2 % an.

Für Frauen betrug der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der Versichertenrenten zum 1. Juli 2003 650 Euro in den neuen bzw. 478 Euro in den alten Ländern. Bis zum 1. Juli 2007 steigen die Rentenzahlbeträge nach der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts 2003 auf 674 Euro in den neuen bzw. auf 495 Euro in den alten Ländern an. Der Verhältniswert steigt von 135,9 % im Jahr 2003 auf 136,1 % im Jahr 2007 an.

Die den Rentenanpassungen zugrunde gelegten aktuellen Rentenwerte erhöhen sich im gleichen Zeitraum in den neuen Ländern von 22,97 Euro auf 23,87 Euro und in den alten Ländern von 26,13 Euro auf 26,98 Euro. Das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern beträgt im Jahr 2003 87,9 % und steigt bis zum Jahr 2007 auf 88,5 % an. Langfristig wird eine vollständige Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern an die in den alten Ländern erwartet. Dies bedeutet insbesondere auch eine Angleichung der Löhne. Durch die lohnbezogene Anpassungsformel wird damit eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte erreicht.

95. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für Versicherte mit der Diagnose Keratokonus auch weiterhin Anspruch auf Versorgung mit speziellen Keratokonus-Kontaktlinsen durch die gesetzlichen Krankenversicherungen?

96. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Liegt nach Kenntnis der Bundesregierung bereits eine Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Versorgung mit Kontaktlinsen nach § 33 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und zum Anspruch auf therapeutische Sehhilfen nach § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V vor, und sehen diese Richtlinien einen Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen bei der Diagnose Keratokonus vor?

97. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Falls eine solche Richtlinie nicht vorliegt, wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung damit zu rechnen, und wie ist der diesbezügliche Stand der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss dazu?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 18. März 2004

Mit dem durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) neu gefassten § 33 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ist u. a. festgelegt worden, dass ein Anspruch auf therapeutische Sehhilfen besteht, wenn diese der Behandlung von Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen. Weiterhin wird geregelt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 SGB V bestimmt, bei welchen Indikationen therapeutische Sehhilfen verordnet werden können.

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat bereits am 1. Dezember 2003 den überarbeiteten Abschnitt „E. Sehhilfen“ der Hilfsmittel-Richtlinien verabschiedet, der am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist und am 30. Januar 2004 im Bundesanzeiger Nr. 20, S. 1523, veröffentlicht wurde. Unter der Ziffer 60 sind die therapeutischen Sehhilfen aufgeführt, die bei bestehender medizinischer Notwendigkeit verordnet werden können. Dazu gehören auch Kontaktlinsen bei Keratokonus mit Verdünnung der Hornhaut um mindestens 50 %, kegelförmiger Vorwölbung und Vogt-Linien sowie Keratitis punctata superficialis (vgl. Ziffer 60.14).

Sofern nach ärztlicher Feststellung die in Ziffer 60.14 aufgeführten Bedingungen bei einem Keratokonus vorliegen, überwiegt die therapeutische Wirkung bei der Versorgung mit Kontaktlinsen und es besteht ein Anspruch gegenüber der Krankenkasse auf Kostenübernahme.

98. Abgeordneter **Andreas Storm** (CDU/CSU)

Liegt den Renteninformationen, die die Rentenversicherungsträger jährlich an die Versicherten verschicken, für einen heute 39-jährigen Versicherten, der im Jahr 2030 mit 65 Jahren in Rente gehen wird und 45 Jahre auf der Grundlage eines Durchschnittsverdienstes Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat, ein Nettorentenniveau vor Steuern von 43 % oder von 46 % zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 17. März 2004

Nach § 109 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch hat die Renteninformation eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente und Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen zu enthalten.

Die Rentenversicherungsträger kommen diesem Auftrag nach, indem sie die individuell erreichten Rentenanwartschaften auf das 65. Lebensjahr unter der Annahme hochrechnen, dass zukünftig für jedes Jahr bis zum Beginn einer Regelaltersrente Entgeltpunkte hinzukommen, wie sie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre erzielt wurden.

Der so ermittelte Rentenbetrag stellt die zu erwartende Regelaltersrente ohne Berücksichtigung weiterer Rentenanpassungen dar. Zur weiteren Information der Versicherten wird dieser Betrag mit zwei Varianten (Anpassungssatz 1,5 % und 2,5 %) dynamisiert. Bei Festlegung dieser Varianten sind folgende Einflussfaktoren beachtet worden: Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte im Vergleich zur allgemeinen Lohnentwicklung, Altersvorsorgeanteil, Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung und Nachhaltigkeitsfaktor.

Angaben zum jeweiligen Nettorentenniveau sind in der Renteninformation nicht enthalten.

99. Abgeordneter
Jürgen Türk
(FDP)

Trifft es zu, dass Arbeitnehmer aus anderen EU-Staaten, die in Deutschland arbeiten, ihre im Heimatland lebenden Familien in Deutschland beitragsfrei für die Krankenversicherung mitversichern können, und wenn ja, welche Kosten sind dafür in den vergangenen drei Jahren in Deutschland aufgelaufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 17. März 2004

Die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung dient immer auch der beitragsfreien Familienversicherung der Ehegatten und der Kinder.

Zu den „klassischen“ Koordinierungsmechanismen sowohl des EG-Koordinierungsrechts als auch der bilateralen Sozialversicherungsabkommen gehört es seit Jahrzehnten, die Mitversicherung auch dann vorzusehen, wenn der „Stammversicherte“ in einem Mitgliedstaat beschäftigt ist und die Familie in einem anderen Staat wohnt („Mitversicherung über die Grenze“). Wohnt beispielsweise die Familie in Frankreich und ist der Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt, so trägt die deutsche Krankenversicherung auch die Gesundheitskosten für die Familie in Frankreich. Wohnt die Familie in Deutschland und arbeitet der Arbeitnehmer z. B. in Luxemburg, so trägt die luxemburgische Krankenversicherung auch die Kosten für die Familie in Deutschland.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Mitversicherung über die Grenze ein unverzichtbares Koordinierungsinstrument des EG-Rechts ist. Würde es dieses Instrument nicht geben, so hätte dies im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zur Folge, die nach dem EG-Vertrag nicht zulässig wäre.

Die Erstattungsforderungen aus anderen EG-Staaten gegenüber Deutschland für die dort wohnenden Familien in Fällen, in denen der Arbeitnehmer in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt ist, betrugen:

2001: 9 913 604,79 Euro

2002: 8 817 824,72 Euro

2003: 14 134 349,91 Euro.

Hinzu kommen die Grenzgängerfälle, d. h. die Fälle, in denen die Familien in einem benachbarten EG-Staat wohnen und der Arbeitnehmer als Grenzgänger in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt ist (Einpendler). Da in diesen Fällen die Kosten unmittelbar zwischen den jeweiligen Krankenkassen (und nicht zentral über die Verbindungsstelle) abgerechnet werden, liegen hierzu keine Zahlen vor.

Die Erstattungsforderungen der deutschen Krankenkassen gegenüber anderen EG-Staaten für die in Deutschland wohnenden Familien in Fällen, in denen der Arbeitnehmer in einem anderen EG-Staat versicherungspflichtig beschäftigt ist, betrugen:

2001: 1 295 278,38 Euro

2002: 718 216,04 Euro

2003: 1 158 367,12 Euro.

Hinzu kommen die Grenzgängerfälle, d. h. die Fälle, in denen die Familien in Deutschland wohnen und der Arbeitnehmer als Grenzgänger in einem benachbarten EG-Staat versicherungspflichtig beschäftigt ist (Auspendler). Auch hierzu liegen aus den genannten Gründen keine Zahlen über die Kosten vor.

100. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

Gibt es Schätzungen, welche Kosten aufgrund dieser Regelung nach der EU-Osterweiterung im Mai dieses Jahres auf Deutschland zukommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 17. März 2004

Mit dem Beitritt der 10 Staaten zur Gemeinschaft am 1. Mai 2004 wird das Gemeinschaftsrecht in vollem Umfang auch auf die neuen Mitgliedstaaten angewendet. Dies bedeutet auch, dass es eine Mitversicherung über die Grenze gibt, und zwar sowohl in den Fällen, in denen die Familie in einem Beitrittsstaat wohnt und der Arbeitnehmer in Deutschland arbeitet, als auch in den reziproken Fällen.

Zuverlässige Kostenschätzungen liegen nicht vor. Die Kosten werden sich aber deswegen in engen Grenzen halten, weil die durchschnittlichen Krankheitskosten in den neuen Mitgliedstaaten ganz erheblich unter den deutschen Kosten liegen, weil es in den ersten 2 bis 7 Jahren Übergangsfristen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer geben wird und weil mit einigen Beitrittsstaaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurden, die bereits heute eine Mitversicherung der Familienangehörigen vorsehen (Ungarn, Slowenien und Polen).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

101. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Informationen über Mängel beim Winterdienst an zugefrorenen Schleusenanlagen der Bundeswasserstraßen, insbesondere am Main bzw. Rhein-Main-Donau-Kanal, die zu Beeinträchtigungen der Binnenschifffahrt führen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 16. März 2004

Nein. Eine Beeinträchtigung der Schifffahrt bei Eisbildung ist immer gegeben. Die Verwaltung ist jedoch bemüht, den Betrieb so lange aufrechtzuerhalten, wie es die Witterungsbedingungen erlauben und es volkswirtschaftlich vertretbar ist.

102. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sowohl die Betriebssicherheit und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten an Schleusenanlagen im Winter zu verbessern sowie die Gefahren für die Schifffahrt durch Eis zu minimieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 16. März 2004

Die Bundesregierung erfüllt im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ihre Verkehrssicherungsaufgaben. Weiterhin werden im Rahmen der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufe durch Gefahrenanalysen erfasst und beurteilt. Bei diesen Analysen werden auch die allgemeinen jahreszeitlichen Witterungsbedingungen erfasst.

Bei notwendigen Arbeitseinsätzen werden die Gefahrenquellen auf Aktualität geprüft und wenn notwendig angepasst. Auf der Grundlage der Analysen werden dann die notwendigen Schutzmaßnahmen festgelegt bzw. dem Stand der Technik angepasst.

103. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Schleusen an den Bundeswasserstraßen, insbesondere am Main bzw. Rhein-Main-Donau-Kanal, flächendeckend als Bestandteil einer koordinierten Eisaufbruchstrategie durch bauliche Veränderungen eisfrei zu halten, damit sie auch bei Eisgang für die notwendige Passage der Eisbrecherflotte immer betriebsbereit sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 16. März 2004

Die Schleusenanlagen sind technisch so ausgerüstet, dass für den Betrieb notwendige Anlagenteile und Bereiche bis zu einem gewissen Grad eisfrei gehalten werden können. Bei anhaltendem starkem Dauerfrost muss der Betrieb eingestellt werden; hier sind der Technik durch die Natur Grenzen gesetzt.

Eine flächendeckende Eisfreihaltung des Main-Donau-Kanals ist, wenn überhaupt, nur mit sehr hohem technischem Aufwand zu erreichen, der volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist.

104. Abgeordnete **Renate Blank** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Einsatz von Luftsprudelanlagen, die Schleusentore auch bei Frosttemperaturen durch Wasserverwirbelung nicht gefrieren lassen und so auch das gefährliche Eisfreihalten von Hand überflüssig machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 16. März 2004

Luftsprudelanlagen sind mit Ausnahme einiger Schleusen des Untermains in allen Anlagen vorhanden. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ist beabsichtigt, auch die Schleusen des Untermains mit Luftsprudelanlagen auszurüsten.

105. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge des Flughafens Zürich-Kloten für ein neues Betriebsreglement im Hinblick auf die mit dem Vorschlag verbundene Ausweitung der Flugbewegungen (An- und Abflüge über deutsches Hoheitsgebiet), und erkennt die Bundesregierung darin einen Widerspruch zu dem von ihr postulierten Ziel einer Obergrenze von 80 000 jährlichen Anflügen über deutsches Gebiet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 12. März 2004

Nach der Presseveröffentlichung des schweizerischen Bundesamtes für Zivilluftfahrt hat der Flughafen Zürich ein „vorläufiges“ Betriebsreglement eingerichtet, das die verschiedenen provisorischen Änderungen der letzten Jahre zusammenfasst. Diese Anpassungen seien im Wesentlichen aufgrund deutscher Maßnahmen notwendig geworden. Es berücksichtigt außerdem die Forderungen Deutschlands, die Warteverfahren SAFFA und EKRIT in die Schweiz zu verlegen.

Eine Ausweitung der Flugbewegungen über deutsches Hoheitsgebiet ist aus den Informationen nicht ersichtlich. Hier sind im Übrigen die deutschen Vorgaben maßgebend.

106. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen verbindet die Bundesregierung mit der Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Iris Gleicke (Sonntagszeitung vom 22. Februar 2004), wonach eine weitere Entlastung der süddeutschen Bevölkerung von Fluglärm vorgesehen sei?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 12. März 2004

Wie in dem Protokoll zwischen Bundesminister Dr. Manfred Stolpe und dem Mitglied des schweizerischen Bundesrats Moritz Leuenberger am 26. Juni 2003 vereinbart, werden im April 2004 der Landekurssender und im Oktober 2004 das Instrumentenlandesystem für die Piste 34 in Betrieb genommen werden. Damit werden die geforderten Mindestwetterbedingungen für Anflüge auf die Piste 34 jeweils merkbar verringert werden und die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen von den Nachtflugregelungen signifikant zurückgehen. Dies hat eine entsprechende Entlastung der süddeutschen Bevölkerung von Fluglärm zur Folge.

107. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Ist auf Grund der Aussage des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, dass alle Verkehrsprojekte trotz der Mautausfälle wie geplant realisiert werden (Tickermeldung dpa vom 1. März 2004), damit zu rechnen, dass der Bau der Autobahn A 6 im Abschnitt Pfreimd–Amberg-Ost in diesem Jahr beginnt, und wenn ja, in welchen Zeitabschnitten plant die Bundesregierung die vollständige Umsetzung dieses Projektes?

108. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Wann beginnt der Ausbau der Bundesstraße B 85 im Abschnitt Cham–Untertraubenbach?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 10. März 2004

Trotz der fehlenden Mauteinnahmen hat der Haushaltsausschuss am 3. März 2004 die im Haushaltsplan 2004 vorgesehenen Mautmittel vollständig freigegeben. Für die folgenden Jahre zwingen jedoch glo-

bale Minderausgaben und die Einsparauflagen aus der Umsetzung der Koch-Steinbrück-Vorschläge zu einer strengen Priorisierung der Vorhaben und zu einem flexiblen Einsatz der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die entsprechende zeitliche Einplanung der beiden genannten Projekte erfolgt in Abstimmung mit der bayerischen Staatsregierung.

109. Abgeordneter **Dr. Heinrich L. Kolb** (FDP)

Wie ist der Stand der Vergabe der Fischereirechte am Edersee, die neu vergeben werden müssen, und wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 12. März 2004

Die Vertragsunterzeichnung zur Verpachtung der Fischereirechte an der Edertalsperre an den Zweckverband Kellerwald e. V. steht kurz vor dem Abschluss.

110. Abgeordneter **Dr. Heinrich L. Kolb** (FDP)

Nach welchen Kriterien wird die Vergabe erfolgen?

111. Abgeordneter **Dr. Heinrich L. Kolb** (FDP)

Zählen hierbei allein die wirtschaftlichen Aspekte, oder wird auch nach politischen Gründen vergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 12. März 2004

Fischereirechte werden auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Wege eines schuldrechtlichen gegenseitigen Pachtvertrages übertragen. Die inhaltliche Ausgestaltung bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften (Fischereigesetze der Länder). Daneben sind die Vorschriften des Vergaberechts nicht anwendbar.

Bei der Verpachtung von Fischereirechten waren neben den haushaltsrechtlichen Belangen – Erzielung eines angemessenen marktüblichen Pachtpreises – die fachliche Kompetenz und Zuverlässigkeit des Pächters sowie die speziellen regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Edertalsperre ist kein Fischgewässer rein wirtschaftlicher Ausprägung, allein schon wegen der starken Wasserspiegelschwankungen. Die Fischerei dort ist mit einer klassischen Seenfischerei nicht vergleichbar. Die Talsperre dient der Aufrechterhaltung des Schiffs-

verkehrs auf der Oberweser. Im Laufe ihres Bestehens ist sie neben ihrer Zweckbestimmung zu einem wichtigen Naherholungsfaktor für die Region geworden. Für den Edersee und die Region war daher eine für alle Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden. Die Interessen der Wasserwirtschaft, der Binnenschifffahrt (Wasserabgabe an die Weser) und der Naherholung sollten mit denen der Fischökologie harmonisieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

112. Abgeordneter **Holger Haibach** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Informationen über mögliche Gesundheitsgefährdungen von Personen durch die vor allem in Privathaushalten benutzten schnurlosen Telefone nach dem DECT-Standard sowie durch mobile Kommunikation durch Wireless Lan (WLAN) vor, und wenn ja, welches Gefährdungspotenzial geht von solchen Einrichtungen für die Bevölkerung aus?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 18. März 2004

Schnurlose Telefone nach dem DECT-Standard, Wireless Lan (WLAN) und Mobilfunktelefone unterscheiden sich in Bezug auf elektromagnetische Felder im Wesentlichen in ihrer Leistung. Diese beträgt bei den DECT-Telefonen 10 mW und bei den Mobilfunktelefonen maximal 250 mW (zeitlich gemittelte Leistung). Wissenschaftliche Untersuchungen liegen bislang v. a. für Felder vor, die denen von Mobilfunktelefonen entsprechen. Meldungen über schädigende Wirkungen der Felder von DECT-Telefonen beruhen dagegen v. a. auf Erfahrungsberichten, die einer wissenschaftlichen Bewertung nicht zugänglich sind. Aufgrund der weitgehend ähnlichen Technik sind von beiden Systemen grundsätzlich gleiche biologische Wirkungen zu erwarten. Mobiltelefone werden wegen ihrer höheren Sendeleistung deshalb vorrangig untersucht. Vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirkung von DECT-Telefonen, WLAN und Mobilfunktelefonen liegen nicht vor.

Auch wenn nach dem aktuellen Wissensstand in der DECT-Technik und WLAN kein gesundheitsgefährdendes Potenzial zu erkennen ist, empfiehlt das Bundesamt für Strahlenschutz, durch geeignete Vorsorgemaßnahmen für eine Minimierung der Strahlenbelastung der Nutzer zu sorgen: Wer nicht auf den Gebrauch eines schnurlosen Telefons verzichten will, sollte zumindest einen Daueraufenthalt in unmittelbarer Nähe zu den derzeit gebräuchlichen DECT-Basisstationen vermeiden. Basisstationen sollten z. B. nicht im Kinder- oder im Schlafzimmer betrieben werden.

113. Abgeordnete **Gudrun Kopp** (FDP)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Anwendung und Entwicklung der Speichertechnologie bei Windkraftanlagen vor?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 18. März 2004

Um die Einspeisung von Strom aus Windenergieanlagen in die öffentliche Versorgung weiter zu optimieren, verfolgt die Bundesregierung u. a. auch die Forschung im Bereich der Speicherung von Strom aus Windenergieanlagen. Forschung und Entwicklung von Technologien zur Speicherung elektrischer Energie sind seit vielen Jahren von der Bundesregierung unterstützt worden. Es werden im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit neue technologische Ansätze zur Speicherung elektrischer Energie, wie z. B. die Entwicklung eines energieeffizienten Schwungmassespeichers der neuesten Generation, verfolgt. Sowohl wissenschaftliche Forschungssituationen als auch die Industrie unternehmen diesbezüglich verstärkte Anstrengungen. Die Kombination Windenergie und Energiespeicherung soll ebenfalls Gegenstand eines Forschungsprojektes im Rahmen des Zukunfts- und Investitionsprogramms (ZIP) des BMU sein.

114. Abgeordnete **Gudrun Kopp** (FDP)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Windkraftanlagen der Firma E. bereits mit Speichertechnologie arbeiten, und wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Tatbestand im Hinblick auf die Regelungen zu einem Regelenergiemarkt im Rahmen der Novelle des Energiewirtschaftsrechts und der weiteren Förderung der Windenergie?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 18. März 2004

Die Firma E. erprobt zurzeit Energiespeichersysteme mit Batterien, Kondensatoren (= chemische Speicher) und Schwungrädern (= mechanische Speicher). Beide Speichertechnologien werden sowohl auf dem E.-Testfeld in Aurich-Bangstede als auch auf den Testständen für Grundlagenforschung des E. F&E Centers getestet. Diese kleindimensionierten Systeme sind zunächst auf einen Einsatz im so genannten Inselbetrieb ausgerichtet, um in Bereichen, in denen kein Versorgungsnetz existiert, eine kontinuierlich stabile Energieversorgung zu gewährleisten. Für den großflächigen Einsatz innerhalb der Netzstrukturen der Bundesrepublik Deutschland stehen aber zurzeit noch keine kostengünstigen Speichersysteme zur Verfügung. Die Kombination von Windenergie und Energiespeicherung kann jedoch zukünftig eine vielversprechende Option sein, um den Regelenergiebedarf deutlich zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund haben die im Zusammenhang mit der Speicherung der Windenergie diskutierten Speichersysteme keinen Einfluss auf den Regelenergiebedarf in der Bundesrepublik Deutsch-

land. Die Bundesregierung sieht deshalb insoweit keinen Handlungsbedarf für die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 113 verwiesen.

115. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs sowie aus einem entsprechenden Beschluss des Verfassungsgerichtes aus dem Jahr 2002, wonach Anwohner von Mobilfunkanlagen die von der Mobilfunkstrahlung ausgehende Gesundheitsgefahr nachweisen müssen, um ein Verbot der Anlagen durchsetzen zu können (vgl. Fränkischer Tag vom 14. Februar 2004), und sieht die Bundesregierung in dieser Frage gesetzgeberischen Handlungsbedarf, z. B. was eine Herabsetzung der Grenzwerte anbelangt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 15. März 2004

Eine schriftliche Begründung der Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 13. Februar 2004 (V ZR 217/03 und V ZR 218/03) liegt noch nicht vor. Aus der vom BGH veröffentlichten Presseinformation ist zu entnehmen, dass der BGH in zwei parallel gelagerten Fällen einen Anspruch eines Grundstückseigentümers auf Unterlassung des Betriebes einer Mobilfunksendeanlage wegen der von dieser Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder als nicht begründet erachtet hat. In Übereinstimmung mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2002 – 1 BvR 1676/01 hat der BGH unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission festgestellt, beim derzeitigen Forschungsstand sei es nicht verfahrensfehlerhaft, dass das Berufungsgericht kein Sachverständigengutachten zu der Frage der gesundheitlichen Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern eingeholt habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem o. g. Beschluss festgestellt, es sei Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Im Auftrag der Bundesregierung bewerten das Bundesamt für Strahlenschutz und die Strahlenschutzkommission laufend die neuen Erkenntnisse auf diesem Gebiet. Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit dem Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramm (www.deutsches-mobilfunk-forschungsprogramm.de) eine Initiative ergriffen, um den Wissensstand über die Wirkungen elektromagnetischer Felder weiter zu vertiefen.

116. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung Presseveröffentlichungen, wonach US-Flugzeuge auch in Europa eine Aluminiummischung in die Atmosphäre einbringen, um die Erdatmosphäre abzukühlen und so die Ozonschicht zu sanieren (vgl. raum&zeit 127/2004), und sieht die Bundesregierung hier eine Gefährdung der Umwelt bzw. der Bevölkerung gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 18. März 2004

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass US-Flugzeuge in Europa eine Aluminiummischung in die Atmosphäre einbringen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

117. Abgeordneter
Stefan Müller (Erlangen)
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung die Vergabe der Forschungsfördermittel künftig stärker zu zentralisieren und zu lenken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 8. März 2004

Die Bundesregierung wird auch zukünftig an dem bewährten wettbewerbsorientierten Verfahren festhalten.

118. Abgeordneter
Stefan Müller (Erlangen)
(CDU/CSU)

Verbindet die Regierung mit ihrem Konzept der Elite-Universität die Absicht, die staatlichen Forschungsfördermittel künftig auf wenige ausgewählte Universitäten (und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) zu konzentrieren, und wenn nicht, welche Mittel gedenkt sie zu nutzen, eine solche Entwicklung zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 5. März 2004

Die Bundesregierung plant keine Elite-Universität. Sie wird im Rahmen ihrer Innovationsinitiative einen Beitrag dazu leisten, die existierenden deutschen Universitäten dabei zu unterstützen, sich schneller

zu Spitzenuniversitäten zu entwickeln, die mit bekannten Spitzenuniversitäten im Ausland wie der ETH Zürich oder Oxford konkurrieren können. Sie verbindet mit diesem Konzept nicht die Absicht, die staatlichen Forschungsfördermittel künftig auf wenige ausgewählte Universitäten (und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) zu konzentrieren.

119. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Ist es vorgesehen, für die Forschung an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Zielvorgaben effektiver, nützlicher Forschung zu erarbeiten, und sind Veränderungen im bisherigen Verfahren der Vergabe staatlicher Forschungsfördermittel geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 10. März 2004

Wie die Bundesministerin Edelgard Bulmahn in ihrer Rede anlässlich des Kongresses „Deutschland. Das von morgen.“ am 26. Januar 2004 dargelegt hat, ist beabsichtigt, den großen Forschungs- und Forschungsförderungsorganisationen einen mittelfristig berechenbaren Anstieg ihrer Mittel zu ermöglichen. Im Gegenzug werden von den Forschungs- und Forschungsförderungsorganisationen weitere Schritte erwartet, damit die deutsche Forschungslandschaft auch im internationalen Vergleich noch stärker und sichtbarer wird. Die großen Forschungs- und Forschungsförderungsorganisationen haben hierzu Vorschläge unterbreitet. Notwendige Maßnahmen werden derzeit in Gesprächen zwischen dem BMBF und den Forschungsorganisationen konkretisiert. Außerdem wird dieses Thema mit den Ländern in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) erörtert werden.

Die Bundesregierung wird auch zukünftig an dem bewährten wettbewerbsorientierten Verfahren der Forschungsfördermittelvergabe festhalten.

Berlin, den 19. März 2004



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333